



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2023-03

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der

Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 24.08.2023

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Ing. Holz Rainer

GR – Ers. Traar Stefan

GR Mag. Salburg Ulrich

Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe

GR Mosser Elisabeth

GR – Ers. Berger David

GR Dipl. Ing (FH) Schretter Martin

GR Traar Hubert

GR Zoller Patrick

GR Scharschön Stefanie

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Victoria Pedarnig

Es fehlen: GR Andreas Presslauer, GR Michael Linhard

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 08.08.2023

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: - x -

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 11.05.2023
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses;**
➡ Sitzung vom 16.08.2023

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Investitions- und Finanzierungsplan – Ankauf Kommunalfahrzeug
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 6: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Vergabe von Leistungen - Bautischlerarbeiten (KIGA-Provisorium)
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 7: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Vergabe von Leistungen an Sonderplaner
➡ Information
➡ Beschlussfassung
- TOP 8: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Baumeisterarbeiten
➡ Information
➡ Auftragsvergabe
- TOP 9: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Zimmermeisterarbeiten
➡ Information
➡ Auftragsvergabe
- TOP 10: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Spengler-/ Schwarzdecker-/Dachdeckerarbeiten
➡ Information
➡ Auftragsvergabe
- TOP 11: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Installationsarbeiten
➡ Information
➡ Auftragsvergabe

- TOP 12: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Bautischlerarbeiten – Fenster und Portale
⊕ Information
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 13: **Bildungszentrum Gitschtal;**
HKLS – Arbeiten; Lüftung/Regelung – Heizung und Sanitär
⊕ Information
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 14: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Aufzugsanlage
⊕ Information
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 15: **Bildungszentrum Gitschtal;**
Elektroinstallationen Information
⊕ Information
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 16: **Feuerwehrwesen;**
Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Weißbriach;
⊕ Information
⊕ Beratung über weitere Vorgangsweise
- TOP 17: **Rechtsamt;**
Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 18: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Verkauf eines Grundstückes
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 19: **Rechtsamt;**
Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Ev. Pfarrgemeinde Weißbriach
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 20: **Rechtsamt;**
Stromlieferungsvertrag ab 2024
⊕ Diskussion
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 21: **Kinderbetreuung;**
Erlassung einer Verordnung (Nachmittagsbetreuung)
⊕ Diskussion
⊕ Beschlussfassung

TOP 22: **Kinderbetreuung;**
Abschluss eines Essenslieferungsvertrages mit der Fa. OptimaMed
Gesundheitsresort Weißbriach GmbH
⊕ Diskussion
⊕ Auftragsvergabe

TOP 23: **Liegenschaften;**
Freilassungserklärung hinsichtlich eines Bestandsrechtes auf
gemeindeeigenen Grundstücken
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 24: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden Vzbgm. Gucher Astrid und GR DI Berger Gernot bestellt.

Zu TOP 2:

Keine Fragen im Sinne der K-AGO.

Zu TOP 3:

Die Niederschrift vom 11.05.2023 wird mit in Einstimmigkeit genehmigt.

Zu TOP 4:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 16.08.2023 wird vom zuständigen Obmann GR Mag. Ulrich Salburg verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Folgende Feststellungen durch den Kontrollausschussobmann bzw. Fragen an den Vorsitzenden:

Rechnung „Tilgung Darlehen – BLM Jadersdorf“ vom 30.06.2023, interne Belegnr.: 190000555, in der Höhe von € 39.952,81:

Nach Durchsicht der Rechnung der Austrian Anadi-Bank betreffend die Tilgung des Darlehens für das BLM-Jadersdorf, wurde in der Sitzung diskutiert, welche weiteren Darlehen es noch gibt, wie lange diese noch zurückgezahlt werden müssen und welche Zinsart (variabel oder fix) festgesetzt wurde bzw. wurden. Die Darlehen wurden

von der Finanzverwaltung vorgelegt und erläutert. Die derzeitigen Konditionen und Laufzeiten wurden für in Ordnung befunden.

Rechnung „Umlage GV Karnische Region“ vom 05.07.2023, interne Belegnr.: 190000663, in der Höhe von € 2.902,07:

Nach Durchsicht der Rechnung des Gemeindeverbandes Karnische Region betreffend die monatliche Vorschreibung der Verbandsumlage in der Höhe von € 2.902,07, werden folgende Fragen von Kontrollausschuss aufgeworfen. Wie lange ist die Gemeinde Gitschtal bereits Mitglied? Welche Vorteile hat die Gemeinde Gitschtal als Mitglied im GV-Karnische Region?

Es ergeht daher eine Anfrage an den Bürgermeister aufzuklären, wie lange die Gemeinde Gitschtal bereits Mitglied im GV Karnische Region ist und welche Vorteile daraus lukriert werden können.

Dieser erläutert, dass der Beitrag sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie die Steuerkraft der Gemeinde (Tourismus, Wirtschaft, etc). ergibt. Als Vorteile wird unter anderem DI Mathias Gucher als Bausachverständiger genannt. Dieser kostet der Gemeinde zwar ein paar Tausend Euro im Jahr jedoch gibt es eine Ersparnis zum vorherigen Sachverständigen der Gemeinde. Zusätzliche Projekte wie LEADER-Themen (Beschluss € 3,-/Einwohner an LEADER-Region), Förderprojekte, Naturforum 4.0, KEM konnten bisher ebenso lukriert werden. In der gesamten Umlage ist der verwaltungsaufwand eingerechnet. Ohne die Mitgliedschaft im Gemeindeverband Karnische Region ist auch keine Mitgliedschaft im Schutzwasserverband möglich, bei dem man sich einiges erspart.

Für die Überprüfung der Kostenerhöhung der Verbandsumlage durch den Abwasserverband Karnische Region wurde vom Finanzverwalter eine Aufstellung der aktuellen Verbandsumlage sowie die Gründe für die Kostenerhöhung bereitgestellt. Grundsätzlich wird berichtet, dass auf Grund der Preissteigerung im Bereich der Energie, Chemie, sonstiger Betriebsmittel sowie Zinsen bei den variablen Darlehen die Verbandsumlagen für die Gemeinden um 10 Prozent zum Voranschlag 2022 erhöht werden müssen. Nach Rücksprache mit Geschäftsführer des Abwasserverbandes Karnische Region Martin Enzi erhöht sich der geplante Anteil um zusätzlich 10 Prozent um ungewisse Kostenerhöhungen besser abdecken zu können.

Es wird dem Gemeinderat vom Kontrollausschuss dringendst empfohlen die Kanalgebühren, um zumindest 20 Prozent zu erhöhen damit der Kanalhaushalt geringstenfalls ausgeglichen erstellt werden kann. Zusätzlich empfiehlt der Kontrollausschuss den Kanalzins durch eine jährliche Indexanpassung zu erhöhen.

Bürgermeister Müller erläutert, dass eine Erhöhung angestrebt werden muss. Dazu wurde bereits mit Hilfe des AKL, Abt. 3 unter Bezugnahme eines Berechnungsmodells für Wasser und Kanal eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Die Kosten (AWV - Strom, Personalkosten, Zinserhöhungen) müssen abgedeckt werden. Deshalb wird dringendst empfohlen die Gebühren nach dem Schema des Berechnungsmodells vom AKL durchzuführen.

Zur Überprüfung des 6 Uhr Transfers für Schüler, Berufsschüler und sonstige Fahrgäste wurde von der Finanzverwaltung die Aufteilung über den Personen-Nahverkehr sowie die dazu erhaltene Förderung bereitgestellt. Die Gesamtkosten in der Höhe von € 69.417,00 werden der Gemeinde Gitschtal monatlich über die Ertragsanteile einbehalten und am Ende des Jahres über die Finanzzuweisung Sec. 23 FAG 2017-2022 um € 9.759,00 gefördert, wobei für die Gemeinde Gitschtal ein Restbetrag von € 59.658,00 an Kosten anfallen.

Aufgrund einer früheren Kalkulation wurden die Kosten für diesen Bus mit € 14.914,50 angesetzt, was dem Kontrollausschuss sehr hoch erscheint. Derzeit weiß die Gemeinde nicht, welche Kosten die Linie tatsächlich verursacht. Früher wurde diese Linie über die Firma Gitschtal Reisen Wastian GmbH angeboten. Im Schnitt wird die Linie von ca. 10-15 Personen genutzt. Laut Auskunft von Gunthilde Astner-Fröse werden keine Kurse auf Gelegenheitsverkehr mehr öffentlich über die Firma Gitschtal Reisen Wastian GmbH abgerechnet. Der Linienbus ist ein öffentlicher Kurs und wird seit einigen Jahren über das Mobilbüro Hermagor/OGV angeboten.

Der Kontrollausschuss stellt daher folgende Anfragen an den Bürgermeister:
 Wer legt die Zeiten vom generellen Linienverkehr fest? Könnte die Gemeinde Gitschtal Einsparungen erzielen, wenn der 6 Uhr Bus mit dem normalen Linienbus abgerechnet wird? Könnte man sich eine Fahrstrecke tagsüber sparen um damit die Linie um 6 Uhr morgens abzurechnen?

Nach einem Gespräch mit Herrn Themeßl-Huber berichtet Bürgermeister Müller, dass der Bus in der Früh in einem Gesamtpaket abgerechnet wird und keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die interne Berechnung wurde durch frühere fixe Beträge von Frau Gunthilde Astner-Fröse und Frau Barbara Enzi erstellt. In der Vergangenheit wurden auf Basis dieser Berechnung ca. € 15.000,00 auf den Ansatz Transfer für Schüler umgelegt. Der Gesamtbetrag des gesamten Nahverkehrs kann tatsächlich über die Einbehaltung der Ertragsanteile ermittelt werden, es geht jedoch nicht hervor wie viel die einzelnen Kurse (Skibus, Frühbus, ...) kosten.

Zu TOP 5:

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

Auf Grund des Alters und der Reparaturanfälligkeit soll der Kommunaltraktor (Kubota) mitsamt Mähwerk ausgetauscht werden und durch einen neuen Kommunaltraktor mitsamt Mähwerk ersetzt werden.

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Ankauf John Deere 3039 R – mitsamt Mähwerk	97.400	97.400
Summe:	97.400	97.400

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Rücknahme Kubota STV 40	20.000	20.000
IKZ Bonus Stadtgemeinde Hermagor	5.000	5.000
IKZ Bonus Gemeinde Gitschtal	30.000	30.000
BZ-Mittel i.R.	42.400	42.400
Summe:	97.400	97.400

Die Bedeckung der Gesamtkosten von € 97.400,00 erfolgen zum einen durch die Rücknahme des alten Kommunaltraktors Kubota STV 40 und zum anderen durch den IKZ-Bonus in der Höhe von € 5.000,00, welcher durch die Stadtgemeinde Hermagor lukriert werden konnte, den IKZ-Bonus der Gemeinde Gitschtal in der Höhe von € 30.000,00 sowie BZ-Mittel i.R in der Höhe von € 42.400,00.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Investitions- und Finanzierungsplan zu Ankauf des Kommunalfahrzeuges zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 6:

Folgendes Angebot für die Errichtung eines notwendigen provisorischen Einganges zum KIGA für die kommenden 6 Monate bis 12 Monate ist am Gemeindeamt eingelangt, und musste auf Grund der Dringlichkeit vorab vergeben werden. Dringlichkeit deshalb, da nach Vergabe der Leistungen (siehe nachfolgende Tagesordnungspunkte) mit 04.09.2023 der Baubeginn für das Bildungszentrum erfolgen soll.

Gemeinde Gitschtal
Weißenbriach 20
A – 9622 Weißenbriach

Weißenbriach, den 13.07.2023

Anbot

Nr.: HE 128.1

Kommission: Nebeneingang Kindergarten, Trennwand Liefetermin: Aug.23

Ihre Anfrage vom: Jun.23

Pos.	Stk.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
		Auf Grund des Umbaus VS und Kiga Weißenbriach: A: Neue Eingangssituation für den Kindergarten L – Verbau mit ca. Länge 8.4m und Höhe 2,5 m . Mit Podest, Stufen, neuer Eingangstüre . Platten in OSB und alles stabil und fest	€	€ -
1	1	aufgebaut	385,00	385,00
2	1	Unterkonstruktionslatte in Fichte, versch.Dim	635,00	635,00
3	1	OSB Platten: seitlich, hinten, Podest, Stufen	544,00	544,00
4	1	UK Stufen und Podest: 3 Schicht dicke	215,00	215,00
5	1	Hilfsmittel: Schrauben, Dämmung, Dampfb.,	35,00	35,00

6	15	Haustüre Altbestand: nur Hilfsmittel	€	51,00	€	765,00
7	13	Geselle: Werkstatt Vorbereitung, Stiege Abbau- und Aufbau der alten Haustüre, mit	€	51,00	€	663,00
8	19	Anschluss an Bestand, oben gedämmte Decke, unten Trittbrett innen, alte Maueröffnungen zubauen	€	137,00	€	2 603,00
9	1	Montage der Wände, Stufen, Podest, 3 Mann	€	175,00	€	175,00
		<u>B: Gedämmte Trennwand aufbauen: zwischen Kindergarten und Stiegenhaus: m</u>				
10	1	Handlauf Altbestand verwenden: ob + unt	€	1 274,00	€	1 274,00
11	20	Material: Latten, OSB, Dämmung, Hilfsmittel	€	51,00	€	1 020,00
12	10	Gesellenstunden	€	35,00	€	350,00
		Helperstunden				
		Alles komplett mit Lieferung und Montage				
<u>www.rainerholz.at</u>			Netto	€	8 664,00	
			20% Mwst	€	1 732,80	
			Brutto	€	10 396,80	

Zahlungsbedingungen: 2% Skonto 20 Tage netto

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag zur Errichtung des provisorischen Einganges an die Fa. Tischlerei Philippitsch, Ing. Rainer Holz, zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (Befangenheit GR Ing. Holz Rainer).

Zu TOP 7:

Für die Erstellung des LV und für die ÖBA soll ein Auftrag vergeben werden.

**Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag Sonderplaner
sowie
Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben inkl. Nachlass und Skonto, exkl. 20% Mwst.)**

Erstellung LV und ÖBA

Es wurden vier Bieter zur Angebotslegung eingeladen, zwei Angebote wurden übermittelt:

- ⊕ BM Astner Markus: € 51.000,--
- ⊕ BM Gressl Alexander: € 64.900,--
- ⊕ gb – Tragwerksplanung – St. Lorenzen: kein Angebot abgegeben
- ⊕ IPD GmbH Dobringer Ernst: kein Angebot abgegeben

Alle Angebote umfassen den für die Bauaufgabe erforderlichen Leistungsumfang. Entsprechend dem BVergG 2018 sollte die **Firma BM Astner Markus** den Zuschlag für die „**Erstellung des LV und ÖBA**“ erhalten.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an BM Astner Markus zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 8:

Für Baumeisterarbeiten soll ein Auftrag vergeben werden:

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag Baumeisterarbeiten
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

BAUMEISTERARBEITEN

Es wurden 5 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung über Ankö angefordert, 4 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|--|------------------------|
| • Frey Bauunternehmung – Lienz | € 273.807,61 |
| • Winklerbau GmbH – Greifenburg | € 275.067,82 |
| • Seiwald Bau GmbH - Kötschach | € 331.122,06 |
| • Loik Bau GmbH - Presseggen | € 358.615,35 |
| • Porr Bau GmbH - Hermagor | kein Angebot abgegeben |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die Fa. **Winklerbau GmbH** den Zuschlag für das Gewerk **Baumeisterarbeiten**“ erhalten.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Winklerbau GmbH zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 9:

Für Zimmermeister-/Holzbaumeisterarbeiten soll ein Auftrag vergeben werden.

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag Zimmermeisterarbeiten/Holzbaumeisterarbeiten
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

HOLZBAUMEISTERARBEITEN

Es wurden 5 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung über Ankö angefordert, 2 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|---|------------------------|
| • Holzbau Hubmann GmbH – Weißbriach | € 419.000,00 |
| • Holzbautechnik GmbH - Dellach | € 486.967,63 |
| • Holzbau Pichler - Gundersheim | kein Angebot abgegeben |
| • Bau-Management Holzbau Thurner - Lassendorf | kein Angebot abgegeben |
| • Holzbau Ertl GmbH – Oberdorf | kein Angebot abgegeben |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die Fa. **Holzbau Hubmann GmbH** den Zuschlag für das Gewerk „**Holzbaumeisterarbeiten**“ erhalten.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Holzbau Hubmann GmbH zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 10:

Für Spengler-/Schwarzdecker-/Dachdeckerarbeiten soll ein Auftrag vergeben werden.

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag
Spengler-/ Schwarzdecker-/Dachdeckerarbeiten
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

DACHDECKER-, SPENGLER- & SCHWARDECKERARBEITEN

Es wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung angefordert, 2 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|---|------------------------|
| • <u>Herbert Lasser Dach GmbH & Co. KG – Villach</u> | € 163.313,79 |
| • Drau Dach Dachdeckerei & Spengler GmbH - Fürnitz | € 188.416,38 |
| • Ladstätter GmbH – Waidegg | kein Angebot abgegeben |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die Fa. **Herbert Lasser Dach GmbH & Co KG** den Zuschlag für das Gewerk „**Dachedecker-, Spengler- & Schwarzdeckerarbeiten**“ erhalten.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Herbert Lasser Dach GmbH & Co.KG zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 11:

Dieser TOP wird mit TOP 13 in Einklang gebracht.

Zu TOP 12:

Für Bautischlerarbeiten – Fenster und Portale - soll ein Auftrag vergeben werden.

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag
Bautischlerarbeiten (Fenster und Portale)
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

FENSTER & FENSTERTÜREN

Es wurden 4 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung angefordert, 2 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|---|------------------------|
| • <u>Tischlerei Markus Stöffler – Lassendorf</u> | € 89.555,20 |
| • Tischlerei Philippitsch – Weißbriach | € 90.853,00 |
| • Tischlerei Arno Jost – Lassendorf | kein Angebot abgegeben |
| • Tischlerei Traar – Untermöschach | kein Angebot abgegeben |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die Fa. **Tischlerei Markus Stöffler** den Zuschlag für das Gewerk „**Fenster & Fenstertüren**“ erhalten.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Tischlerei Stöffler zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 13:

Für HKLS – Arbeiten soll ein Auftrag vergeben werden.

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag HKLS – Arbeiten
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

LÜFTUNG/REGELUNG

Es wurden 5 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung angefordert, 2 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|--|------------------------|
| • <u>Wiedenig Haustechnik GmbH – Hermagor</u> | € 91.000,- |
| • Installationen Seiwald Thomas - Hermagor | € 95.000,- |
| • Firma Installationen Steiner GmbH, Dellach/Gailtal | kein Angebot abgegeben |
| • Firma Stolzlechner GmbH, Greifenburg | kein Angebot abgegeben |
| • Firma Kaplenig GmbH, Kötschach | kein Angebot abgegeben |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die **Wiedenig Haustechnik GmbH – Hermagor** den Zuschlag für das Gewerk „Lüftung/Regelung“ erhalten.

HEIZUNG/SANITÄR

Es wurden 5 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung angefordert, 2 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|--|------------------------|
| • Wiedenig Haustechnik GmbH – Hermagor | € 78.000,-- |
| • Installationen Seiwald Thomas - Hermagor | € 80.000,-- |
| • Firma Installationen Steiner GmbH, Dellach/Gailtal | kein Angebot abgegeben |
| • Firma Stolzlechner GmbH, Greifenburg | kein Angebot abgegeben |
| • Firma Kaplenig GmbH, Kötschach | kein Angebot abgegeben |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die **Wiedenig Haustechnik GmbH – Hermagor** den Zuschlag für das Gewerk „Heizung/Sanitär“ erhalten.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Wiedenig Haustechnik GmbH zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 14:

Für die Aufzugsanlage soll ein Auftrag vergeben werden.

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag
Aufzugsanlage
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

AUFZUGSANLAGE

Es wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung angefordert, 3 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|---|--------------------|
| • Schindler Aufzüge & Fahrstufen GmbH – Wien | € 24.419,75 |
| • Kone AG – Poggersdorf | € 25.220,00 |
| • Otis GesmbH – Wien | € 26.800,00 |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die Fa. **Schindler Aufzüge & Fahrtreppen GmbH** den Zuschlag für das Gewerk „**Aufzugsanlage**“ erhalten.

GR Mag. Salburg erklärt, dass hier nicht nur die Kosten für den Ankauf entscheidend sind, sondern auch die Kosten der Wartungsarbeiten. Er kann diesbezüglich aus Erfahrung sprechen.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den diesbezüglichen Auftrag erst nach Einholung von Kosten für Wartungsarbeiten zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 15:

Für Elektroinstallationsarbeiten soll ein Auftrag vergeben werden.

Bildungszentrum Gitschtal
Vergabevorschlag
Elektroinstallationsarbeiten
sowie Angebotsgegenüberstellung
(Preisangaben nach Korrektur, Nachverhandlung, exkl. 20% Mwst.)

ELEKTROINSTALLATIONSARBEITEN

Es wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben diese die Ausschreibung angefordert, 3 Angebote wurden übermittelt:

- | | |
|---|---------------------|
| • Fa. Elektro Hubmann – Weißbriach | € 161.040,66 |
| • Fa. Elektro Amenitsch – Feistritz/Drau | € 164.703,04 |
| • Fa. Elektro Schuller | € 165.891,16 |

Die Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Entsprechend dem BVergG 2018 & lt. Beurteilung nach dem Bestbieterverfahren soll die Fa. **Elektro Hubmann - Weißbriach** den Zuschlag für das Gewerk „**Elektroinstallationsarbeiten**“ erhalten.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Elektro Hubmann zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 16:

Auszug aus der NS vom 09.02.2021 (zu Sanierung FW-Haus Weißbriach):

Der Gemeindevorstand als Kollegium hat in seiner Zusammenkunft am 11.08.2021 beraten und ist in Einstimmigkeit zu folgendem Entschluss gekommen:

Aus dem Kreis des Gemeinderatskollegium wird ein Komitee „Feuerwehr“ gegründet. Dieses Komitee soll aus 3 Mitgliedern bestehen (je ein Mitglied je Gemeinderatsfraktion), und soll als Bindeglied zwischen Feuerwehr Weißbriach und Gemeinderat fungieren. Soweit notwendig und gewollt wird die Gemeindeverwaltung gerne unterstützend mitwirken.

Aufgaben des Komitees:

FW-Haus:

- ⊕ Erhebung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen
- ⊕ Planung
- ⊕ Prioritätenliste
- ⊕ Kostenschätzung
- ⊕ Finanzierung
- ⊕ Präsentation im Gemeinderat zur Beschlussfassung

...

Folgende Personen wurden genannt bzw. vorgeschlagen:

GR Presslauer Andreas

GR Mag. Salburg Ulrich

GR Linhard Michael

Die genannten Personen haben ein Gutachten erarbeiten lassen. Dieses Gutachten ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Zusammenfassung - Gutachten:

Das gegenständliche Objekt ist augenscheinlich aufgrund der massiven Feuchteproblematik in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Sowohl im Keller als auch im Erd- und Obergeschoß sind zahlreiche feuchte Stellen erkennbar. Teilweise sind bei den Putzoberflächen innen als auch außen massive Ausbrüche vorhanden. Eine Abdichtung der außenanliegenden Wände konnte nicht festgestellt werden. Die Fenster weisen keinen normgerechten Einbau auf. Im Außenbereich sind zwischen Fensterstock und Mauerwerk Schlitze bis circa 2 cm vorhanden, über welche im Falle von Niederschlag Feuchtigkeit in das Mauerwerk eindringen kann. Im Inneren führt vom Untergeschoß bis in das Dachgeschoß der ungedämmte Schlauchturm, an dem auch das Treppenhaus angrenzt.

Aus diesem Grund kommt es vermutlich auch zu den Feuchteschäden im Bereich der Treppenhauswände. Im Bereich der Fahrzeughalle sind deutliche Rissspuren im Bereich des Anschlusses zum Bestandsobjekt vorhanden. Weiters sind im Bereich des Flachdachgullys Undichtheiten erkennbar. Die Attika des Flachdachs ist stark verwittert und teilweise sind morsche Stellen vorhanden. Die Dachdeckung, welche bereits gebraucht war und seit circa 30 Jahren auf Dächern montiert ist, hat ihre Lebensdauer erreicht und sollte erneuert werden. Im Inneren sind teilweise schon Feuchtespuren am Dachstuhl ersichtlich.

Gem. Gutachten werden Maßnahmen vorgeschlagen:

Es sollte ehestmöglich mit einer Sanierung des Gebäudes begonnen werden, bevor die tragende Struktur sowie der Dachstuhl noch mehr Schaden erleiden. Die erdberührenden Bauteile sollten freigelegt und mit einer Abdichtung, Dämmung und einer Noppenbahn ausgestattet werden. In diesem Zuge sollte auch ein Drainagerohr miteingelegt werden. Gegebenenfalls ist der erdberührende Bereich durch Aufbringen eines Putzes vorzubereiten, um das Anbringen der Abdichtung zu ermöglichen. Weiters sollte im Süden im Bereich der Grünfläche ein Sickerschacht für die Drainage sowie für die anfallenden Dachwässer gesetzt werden.

Im Bereich der Außenwände sollten die schadhaften Putzstellen abgeschlagen, getrocknet und mit einem Sanierputz versehen werden. Weiters sind die schadhaften Putzstellen im Bereich der Fensterlaibungen abzuschlagen. Die Fenster sind ordnungsgemäß einzubauen und der Einbau sollte der Ö-Norm B5320 entsprechen. Das bedeutet, dass im Außenbereich eine Dichtebene (diffusionsoffen, schlagregendicht) und im Innenbereich eine diffusionsdichte Ebene herzustellen ist. Danach können die Fensterlaibungen wieder aufgeputzt bzw. rekonstruiert werden.

Die Giebelwände an der westlichen und östlichen Gebäudeseite wurden mit Holzbrettern hergestellt, welche teilweise mehrere Zentimeter breite Spalten aufweisen. Durch diese Öffnungen kann Wasser auf die Dämmung und weiter ins Mauerwerk eindringen. Die Giebelwände sollten einen entsprechend dichten Aufbau aufweisen. Aus diesem Grund sollte auf beiden Seiten die Schalung abgebrochen und durch eine Holzriegelwand ersetzt werden, welche einen schlagregendichten Aufbau aufweist. Durchlüftungsöffnungen für eine Querdurchlüftung sollten regengeschützt ausgeführt werden.

Die Dachdeckung auf dem Satteldach hat ihre maximale Lebensdauer erreicht und sollte erneuert werden. Dasselbe gilt für die Flachdacheindeckung auf der Garage, bei welcher schon deutliche Feuchtespuren im Bereich des Gullys ersichtlich sind. Weiters sollten am Flachdach die vorhandene Holzkonstruktion überprüft und morsche Holzteile ausgetauscht werden.

Im Innenbereich sind ebenfalls massive Feuchtespuren an den Wänden ersichtlich. Auch in diesem Bereich sollte der beschädigte Putz abgeschlagen, die Wände getrocknet und nach der Austrocknung mit einer Dichtschlämme und einem Sanierputz wieder instandgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Abdichtung und Dämmung der erdberührenden Bauteile
- Drainage sowie Sickerschacht
- Abschlagen der losen und beschädigten Putzstellen im Außenbereich
- Austrocknung des Mauerwerkes und Aufbringen eines Putzes
- Abschlagen der losen und beschädigten Putzstellen im Innenbereich
- Austrocknung des Mauerwerks und Aufbringen einer Dichtschlämme sowie eines Sanierputzes
- Erneuerung Flachdacheindeckung samt Einläufen
- Kontrolle der Attika und Austausch der morschen Schalungsbretter

- Komplettsanierung der bestehenden Dachdeckung
- Kontrolle der Versickerung und der Sickerschächte
- Setzen eines neuen Sickerschachts auf der Südseite

Die Gesamtkosten der Sanierung werden auf Grund des Gutachtens zwischen € 270.000,-- bis € 325.000,-- (brutto) geschätzt.

Folgender Finanzierungsvorschlag des AL nach Rücksprache mit der Gemeinderevision:

Einsatz BZ-Mittel 2023	€ 100.000,--
Einsatz BZ-Mittel 2024	€ 60.000,--
Einsatz BZ-Mittel 2025	€ 100.000,--
KIG 2023 **	€ 65.000,--
Gesamt	€ 325.000,--

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Photovoltaikanlage am FW-Haus in Weißbriach zu errichten. Diese wird geschätzt € 25.000,-- an Kosten verursachen (siehe Erklärung zum KIG 2023).

****Zur Erklärung zum KIG 2023:**

Die Gemeinde Gitschtal erhält für das **Kommunale Investitionsgesetz 2023** € 130.414,--. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des **Kommunalinvestitionsgesetzes 2020** angelehnt sind, vorgesehen. Der Bund hat insgesamt 1.000 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die auf die einzelnen Gemeinden mit einem Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zusammensetzt, verteilt wird.

Bedeutet also für die Gemeinde Gitschtal laut Finanzierungsvorschlag zur Sanierung des FW-Haus, dass € 65.000,-- (die Hälfte) für die Sanierung des FW-Hauses in Weißbriach verwendet werden kann.

Die restlichen € 65.000,-- (Energieeffizienz sowie Umstieg auf erneuerbare Energieträger) könnten wie folgt verwendet werden:

- a. Errichtung einer Photovoltaikanlage am FW-Haus in Weißbriach (ca. 25.000,--)
- b. Anschlusskosten des Gemeindeamtes samt KIGA, Wirtschaftshof und Bildungszentrum an das Fernwärmennetz (Restbetrag- also ca. € 40.000,--). Es liegen noch keine genauen Kosten vor.

Folgende weitere Vorgangsweise wird auf Grund der Beschlussfassung vom 09.02.2021 vorgeschlagen:

Das „Komitee“ übernimmt in Absprache mit den Verantwortlichen der Feuerwehr Weißbriach folgende weitere Aufgaben:

Aufgaben des Komitees:

FW-Haus:

- ⊕ Erhebung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen - erledigt
- ⊕ Planung – noch zu erledigen- bis zu einer ev. Einreichplanung (sofern erforderlich)
- ⊕ Prioritätenliste – noch zu erledigen
- ⊕ Kostenschätzung -erledigt
- ⊕ Finanzierung – erledigt
- ⊕ Präsentation im Gemeinderat zur Beschlussfassung

...

Nach Erstellung der Prioritätenliste sind Angebote einzuholen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Kosten wird vorgeschlagen eine „dritte“ Person, (ev. GR DI Berger) zu beauftragen. Kosten für Planer, Gutachter, usw. sind in der Gesamtsumme zu berücksichtigen.

Die Sanierungsmaßnahmen können (wenn notwendig und gewollt) in Gesamtheit passieren (kurzfristige Rücklagenentnahme „Kanal“-Rückzahlung BZ-Mittel).

Nach längerer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag einen Beschluss dahingehend zu fassen als notwendige Sanierungsmaßnahmen nach einer Prioritätenliste, erarbeitet durch das sog. Komitee, mit dem Höchstbetrag von € 325.000,-- gem., mit der Gemeinderevision erarbeiteten, Finanzierungsvorschlag durchgeführt werden sollen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 17:

Der Vorsitzende berichtet: Mit dem Kärntner Bildungswerk soll folgende Fördervereinbarung abgeschlossen werden:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Gitschtal
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**

UND

**Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 1.524,66.

3. Europarecht:

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz - DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

- e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

5. Datenschutz:

5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz DSG, BGBI. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen

5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetztes 2012 - TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Allgemeine Bestimmungen:

6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV

GR

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Anmerkung: Der Gemeinde entstehen hier keine Kosten. Die Finanzierung erfolgt über BZ-a.R.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fördervereinbarung mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 18:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Ansuchen am 01.06.2023 am Gemeindeamt eingegangen ist.

Sehr geehrter Herr Mauschitz, lieber Rudolf!

Anbei möchte ich ein schriftliches Kaufansuchen für Ihr Gemeindegrundstück 347/3 (991qm) in Jadersdorf an Sie richten.

Bei positivem Zuspruch Ihrerseits, beabsichtige in den nächsten Jahren (Abhängig ihrer Baufristvorschreibung), einen Wohnraum in Jadersdorf zu schaffen, um dort meinen Hauptwohnsitz abzubilden.

Ich bin 39 Jahre alt, arbeite als Bereichsleiter in einem renommierten, internationalen Eisenbahnbauunternehmen und möchte mit dieser Grundkaufentscheidung meine Wohnsituation für die nächsten Jahrzehnte gesichert wissen.

Aufgrund meiner langjährigen Partnerschaft mit einer Frau aus ihrer Gemeinde sowie unzähligen Lockdowns trotzdem, habe ich schon sehr viel Zeit im Gitschtal verbringen dürfen.

Während dieser Zeit habe ich Ihre Gemeinde und Ihrer Bewohner besser kennen und schätzen gelernt.

Ich selbst stamme aus einer eher ländlichen Gegend, nämlich Techelsberg am Wörthersee, wo ich meine Kindheit und Jugend verbringen durfte, bevor ich vor ca. 20 Jahren nach Klagenfurt abgewandert bin, wo ich bis heute meinen Hauptwohnsitz habe.

Für mich ist es gerade jetzt, mit Erreichen meines 40gers an der Zeit, Dinge wiederherzustellen, die ich in meiner Jugend nicht so zu schätzen wusste. Unsere wunderbare Ländlichkeit, die mir vor allem in der Region

um das Gitschtal ein bisschen schöner als überall anders in Kärnten vorkommt.

Weißbriach und das Gitschtal haben sich wohl über die letzte Jahre unbemerkt, zu einer mir sehr vertrauten und heimatähnlichen Umgebung entwickelt, in der ich gerne meine nächsten Lebensjahre verbringen würde.

In diesem Sinne möchte ich Sie höflichst um einen positiven Entscheid innerhalb Ihres Gemeinderates bitten und verbleibe

mit besten Grüßen!

David Edlinger

Anmerkung:

Herr Edlinger ist der Lebensgefährte von Frau Malowerschnig Marie E., Tochter von Andrea, Glaskunststudio.

Im Falle der Zustimmung zum Ansuchen soll ein Vertragsabschluss nach Vorgabe des Gemeinderates als Kollegium (Sitzung vom 02.09.2021) erfolgen.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, als Verkäuferin einerseits sowie
2. Herr/Frau, geb. am xx.yy.zzzz, wohnhaft in, als kaufende Partei andererseits

wie folgt:

Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal. Auf Grund einer vor Abschluss dieses Kaufvertrages durchgeführten Grundstücksteilung wurden die Gst. 347/1, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10 und 347/11 je KG St. Lorenzen im Gitschtal neu gebildet.

Auf Grund eines weiteren vorgehenden Rechtsgeschäftes wird das Gst. 349/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal in das öffentliche Gut übernommen. Über dieses Grundstück und über das neu gebildete Gst. 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal werden alle oben dargestellten neu gebildeten Grundstücke aufgeschlossen.

Das Aufschließungsgrundstück 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal ist bereits asphaltiert, alle Grundstücke sind mit Infrastrukturleitungen für Strom, Wasser, Kanal und Datenleitung (Glasfaser) aufgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Datenleitung noch nicht an ein weiteres Datennetz angeschlossen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Gemeinde Gitschtal hat die Bildung dieses Siedlungsgebietes und die entsprechende Umwidmung dieses Gebietes zum Zweck des Verkaufes der einzelnen neu gebildeten Grundstücke und zum Zweck der Bebauung dieser Grundstücke vorgenommen, dies ausschließlich zur Wohnversorgung der Bevölkerung und somit zur Hauptwohnsitznahme. Die Bebauung durch die einzelnen Käufer zum Zweck der dauernden Wohnsitznahme ist der grundlegende Faktor für den Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor, dieses neu geschaffene Hauptwohnsitz-Wohngebiet in alle Richtungen zu erweitern und plant auch eine entsprechende Erweiterung.

Zum Zweck des Erwerbes eines Grundstückes wird somit der gegenständliche Vertrag unter Beachtung des oben genannten Vertragszweckes abgeschlossen. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass mit weiteren Kaufwerbern ähnliche Verträge abgeschlossen werden, wobei sich die Gemeinde Gitschtal ausdrücklich auch das Recht vorbehält, die weiteren Verträge unter anderen Vertragsbedingungen abzuschließen. Die kaufende Partei bestätigt, in Kenntnis des oben genannten Vertragszweckes zu sein und auch in Kenntnis des Teilbebauungsplanes, welchen die Gemeinde Gitschtal für dieses neue Wohngebiet erlassen hat.

Kaufobjekt dieses Vertrages ist das neu gebildete Gst. 347/3, KG St. Lorenzen im Gischtal im Ausmaß von 991 m², welches grundbürgerlich lastenfrei ist.

I. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes. Der kaufenden Partei werden auch alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekannten Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen der Verkäuferin gegenüber Dritten hinsichtlich des Kaufobjektes abgetreten.

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis pro m² wird der Betrag von € 60,-- und insgesamt daher der Pauschalkaufpreis von €,- (EURO,-) und verpflichtet sich die kaufende Partei, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von €,- und den zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von €,- jeweils binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihm bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen angewiesen, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KEst und Bankspesen zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden, den von der Verkäuferin zu tragenden ImmoESt-Betrag zu entrichten und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuerselbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum des Einlangens auf dem Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers. Sollte die kaufende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der kaufenden Partei nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der kaufenden Partei verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem

Urkundenverfasser zur grundbürgerlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

III. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- sich in der Nähe des Kaufobjektes (im Wesentlichen: an der Grundstücksgrenze) Infrastrukturschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden.
- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und vermarkt sind.
- die Zufahrt über die Gst. 349/1 und 347/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal im öffentlichen Gut bzw. im Eigentum der Gemeinde Gitschtal stehen, sodass die unentgeltliche Zufahrt über diese Grundstücke gesichert ist.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist und erklärt die Verkäuferin, dass ihr keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind.

V. Bebauungsverpflichtung

Die Vertragsteile halten fest, dass ein grundlegender Zweck dieses Kaufvertrages die Bebauung des Kaufobjektes ist, dies mit einem Gebäude zur Hauptwohnsitznahme durch die kaufende Partei. Diese widmungsgemäße Verwendung des Kaufobjektes ist sicherzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, das Kaufobjekt binnen drei Jahren ab grundbürgerlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei selbst zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Unter Bebauung im Sinne dieses Vertragspunktes ist zu verstehen:

Die Fertigstellung eines widmungsgemäßen Gebäudes, das zur dauernden Verwendung als Hauptwohnsitz geeignet ist (Vollendung des Gebäudes im Sinne der Kärntner Bauordnung).

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Gemeinde Gitschtal eine angemessene Frist zur Verlängerung der widmungsgemäßen Bebauung gewähren.

- a) Zur Sicherstellung der vertragsmäßig begründeten Ansprüche der Gemeinde Gitschtal bestellt die kaufende Partei zugunsten der Gemeinde Gitschtal für ein Zu widerhandeln bzw. bei Verletzung der vertragsgemäßen Bebauungsverpflichtung einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kaution in der Höhe von € 25,--/m² des Kaufobjektes. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Kaution in voller Höhe, als Vertragsstrafe, in Anspruch zu nehmen, wenn die kaufende Partei ihren Pflichten gemäß obigem Vertragspunkt nicht in der oben erwähnten Frist erfüllt hat. Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (hilfsweise an die in diesem Vertrag genannte Anschrift der kaufenden Partei). Bei Inanspruchnahme ist die Kaution binnen sieben Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Gitschtal erklärt Rechtsannahme.
- Die kaufende Partei verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten, die Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt und die Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme gemäß VI. auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Weiterüberbindungs pflicht auf allfällige weitere Rechtsnachfolger. Die kaufende Partei verpflichtet sich somit binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung eine dem Kautionsbetrag entsprechende Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes auszuhändigen, mit welcher sich die garantierende Bank verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Gitschtal ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet vier Jahre nach grundbürgerlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde Gitschtal darf die Bankgarantie nur dann ausnutzen, wenn die kaufende Partei die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bebauung nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Kosten der Bankgarantie trägt die kaufende Partei. Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich hiermit, bei fristgerechter Erfüllung der Bebauungsverpflichtung die Bankgarantie unverzüglich an die kaufende Partei ohne weitere Inanspruchnahme zurückzustellen. Für den Fall, dass die kaufende Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, steht der Gemeinde Gitschtal das Recht zu, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Vertragsrücktritt oder eine allfällige Verlängerung der Erlagsfrist hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
- b) Die kaufende Partei räumt hiermit der Gemeinde Gitschtal das Recht ein, das vertragsgegenständliche Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal zurückzukaufen und somit wiederum in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die kaufende Partei ihrer oben dargestellten Bebauungsverpflichtung nicht nachkommt. Die kaufende Partei räumt der Gemeinde Gitschtal somit das grundbürgerlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht am Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal ein. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gilt ein Wiederkaufspreis von € 40,--/m² als vereinbart. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die sich bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes auf dem Kaufgegenständlichen Grundstück befinden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen grundbuchsfähig zu unterfertigen, die zur grundbürgerlichen Durchführung der Übertragung des Eigentumsrechtes an die Gemeinde Gitschtal

erforderlich sind. Die Ausübung des Wiederkaufrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde Gitschtal gegenüber der kaufenden Partei. Vereinbarungsgemäß ist gegenüber dem Grundbuchsgericht kein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Recht zur Ausübung des Wiederkaufrechtes durch die Gemeinde Gitschtal entstanden ist. Eine Wertsicherung des Wiederkaufspreises wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Gemeinde Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme und es wird grundbürgerliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Die Vertragsteile kommen überein und anerkennen, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu einem geringeren Preis gegenüber dem Erwerbspreis gewollt und beabsichtigt ist, da die Ausübung dieses Rechtes erst bei einem Verstoß der kaufenden Partei gegen eine wesentlichste Vertragsbestimmung, nämlich der Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragszweckes möglich ist.

Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung die Rechtsfolgen gemäß oben a) oder gemäß oben b) alternativ einzuleiten, sodass die Gemeinde bei Ausübung des Wiederkaufrechtes, die Bestellte Kaution an die kaufende Partei rückzuerstatten hat.

VI. Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme

Eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung der kaufenden Partei ist es, in dem auf dem Kaufgegenständlichen Grundstück fertig gestellten Wohnobjekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

Vereinbarungsgemäß hat die kaufende Partei zumindest 5 Jahre ab Baufertigstellung des auf dem Kaufobjekt errichteten Wohngebäude, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Sollte die kaufende Partei dieser Pflicht nicht nachkommen, hat sie der Gemeinde Gitschtal eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 7.000,-- zu leisten, dies binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal. Die Vertragsstrafe ist gerechtfertigt auf Grund des Entfalles von Ertragsanteilen, also jener Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die **Gemeinden** nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, welchen die Gemeinde Gitschtal erleidet, sollte die kaufende Partei keinen Hauptwohnsitz begründen.

Die entsprechende Zahlung hat über erste Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal hin zu erfolgen, für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von einer allfälligen Inanspruchnahme der Garantie bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt V. a).

Die Vertragsteile anerkennen diese Vertragsstrafe als angemessen, da die Gemeinde Gitschtal einerseits erhebliche Mittel zur Errichtung des in der Präambel dargestellten Siedlungsgebietes aufgewendet hat und andererseits die kaufende Partei bereits vor Vertragsabschluss auf den Hauptzweck dieses Vertrages, die Schaffung von Wohnraum für (künftige) Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz hingewiesen wurde und in diesen eingewilligt hat.

Für den Fall, dass die Gemeinde Gitschtal, wegen Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß V.b.) ihr Wiederkaufsrecht ausübt, entfällt die Verpflichtung der kaufenden Partei zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Punkt, da in diesem Fall die Begründung des Hauptwohnsitzes nicht möglich ist.

VII. Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei gilt mit dem 7. Tag, der auf den Erlag des gesamten Kaufpreises samt Kaufnebenkosten am Treuhandkonto des Vertragsverfassers folgt, als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen sie, Last, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes. Von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben für das Kaufobjekt.

Die Rechtswirksamkeit (mit Ausnahme der Vertragspunkte III. und IV., die mit allseitiger Vertragsunterfertigung rechtswirksam werden) ist vereinbarungsgemäß aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die kaufende Partei ist österreichische Staatsbürgerin.

VIII. Grundbuchshandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nur eines von ihnen in der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal nachstehende Grundbuchshandlungen:

die Abschreibung des Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hiefür in der KG St. Lorenzen im Gitschtal und darin:

die Einverleibung des Eigentumsrechts an....., geb. am xx.yy.zzzz die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt V. b) für die Gemeinde Gitschtal

IX. Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Ihr gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Vertragsteilen über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erklärt in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie ermächtigt den Treuhänder zur Steuererichtung aus dem Kaufpreiserlag sowie zum Einbehalt der Steuerberechnungskosten. Sie erteilt dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklärt, dass die dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

X. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regitnig geboren am xx.yy.zzzz Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbürgerlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am

Käufer x, geb. am xx.yy.zzzz

Für die
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

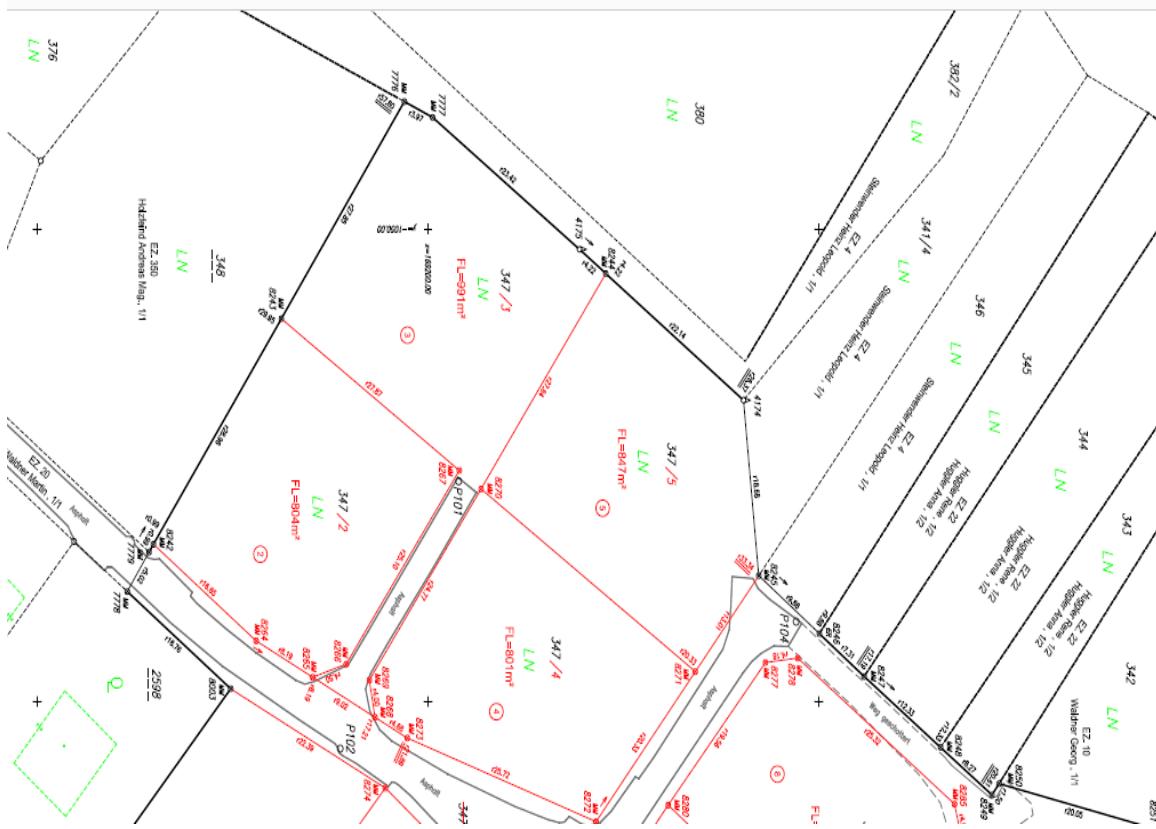
Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom xx.yy.zz zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates:

.....
(Lackner Josef, GV)

Name	Parz.	m ²	Kaufpreis	Kaution
David Edlinger	347/3	991	59460,--	24.775,--



Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das genannte Grundstück zum Preis von € 60,--/m² zu verkaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 19:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Schreiben am Gemeindeamt eingegangen ist:

Empfänger:

Herrn Bürgermeister
Christian Müller
Gemeinde Gitschtal
Weißenbriach 202
9622 Weißenbriach

Betreff:

Evangelische Pfarrgemeinde Weissbriach, Vorhaben „Neueindeckung Pfarrhaus Weissbriach“ Förderzusage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller!

Es freut mich, Ihrer Gemeinde für das Vorhaben „Neueindeckung Pfarrhaus Weißbriach“ der Evangelischen Pfarrgemeinde Weissbriach eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023 in der Höhe von

EUR 8.000,-

In Form von Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zu gewähren.

Zur Weitergabe der gewährten Bedarfzuweisungsmittel ist eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Gitschtal und der Evangelischen Pfarrgemeinde Weissbriach abzuschließen.

Die Zusicherung wird an die Bedingungen geknüpft, dass in Ihrer Gemeinde Abgaben rechtzeitig eingehoben werden, sodass keine Abgabenrückstände in unvertretbarem Ausmaß entstehen. Die Zusicherung verfällt, wenn die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt wird, bzw. der tatsächliche Finanzbedarf nicht bis spätestens 31.12.2024 nachgewiesen werden kann. Die haushaltrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 – Gemeinde, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und verbleibe

mit besten Grüßen!
Für das Land Kärnten

Ing. Daniel Fellner
Landesrat

Folgender Förderungsvertrag soll abgeschlossen werden:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gitschtal
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

der Evang. Pfarrgemeinde Weissbriach
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

„Neueindeckung Pfarrhaus Weißbriach“

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 8000,--.

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	33193,50	
Bedarfszuweisungsmittel iR	€	0,00	
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	8000,00	
Sonstige Mittel:	€		
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	41.193,50	100%

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von **€ 33.193,50** finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass es sich um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 108 Abs 3 AEUV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

4.1. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.

- 4.2. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder

- f) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 6.2. Tritt einer der oben (6.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7. Datenschutz:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBI. I Nr. 165/1999, idGf, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.
- 7.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetztes 2012 – TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99, idGf, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 8.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV

GR

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:

.....

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fördervereinbarung mit der Ev. Pfarrgemeinde Weißbriach abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu TOP 20:

Mit 31.12.2023 läuft der Vertrag mit der KELAG ab. Folgendes Angebot wurde der Gemeinde übermittelt und nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand als Kollegium bestätigt:

Nachstehend übermitteln wir Ihnen wieder ein tagesaktuelles Stromlieferangebot der Kelag für die Jahre 2024-2026.

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil der Gemeinde umgerechnet wird.

*Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, **20.06.2023**, würden sich folgende Strompreise für die **Gemeinde Gitschtal** für die nächsten 3 Jahre ergeben:*

2024: 206,79 €/MWh

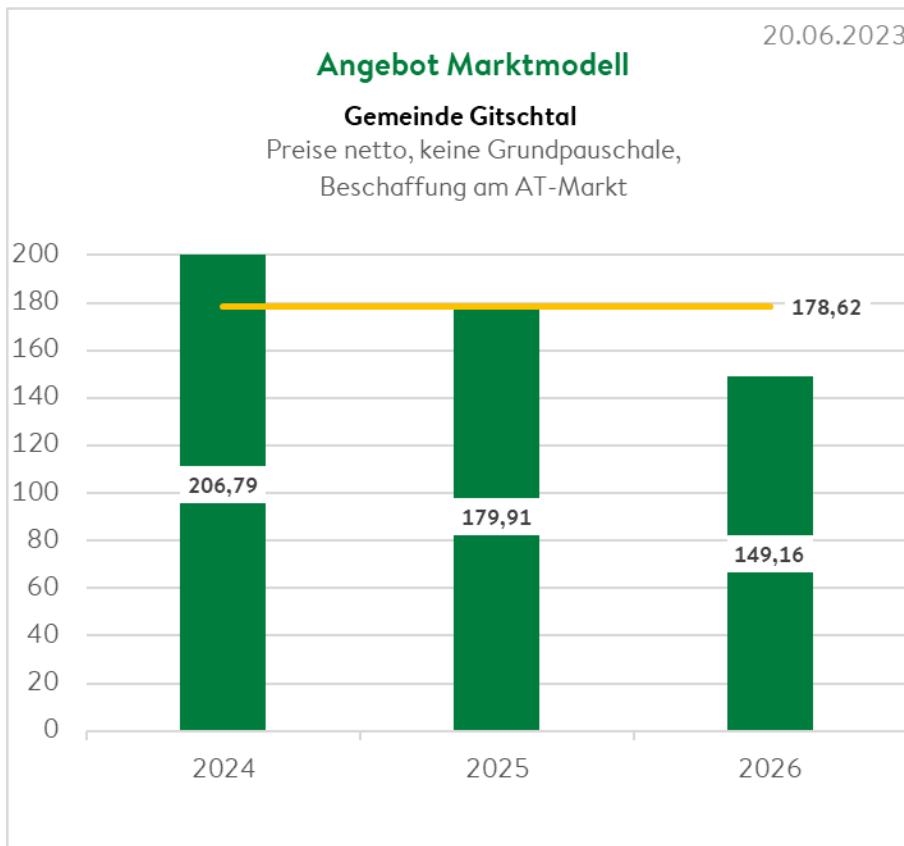
2025: 179,91 €/MWh

2026: 149,16 €/MWh

*Für einen 3-Jahresvertrag würde sich somit ein **Durchschnittspreis von 178,62 €/MWh bzw. 17,86 ct/kWh für 2024-2026** ergeben. Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge, auch die Kosten für die Strompreiszonentrennung sind inkludiert.*

Der zu unterfertigende Stromliefervertrag ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Zusammengefasst würde das folgende tagesaktuelle Variante bedeuten:



Nach langer Diskussion über die Höhe des Strompreises, über Mindest- bzw. Höchstabnahmemengen, über die Zeitspanne von 3 Jahren, u.a.m. kommt das Gemeinderatskollegium überein diesem Vertrag in dieser Sitzung nicht zuzustimmen. Es soll ein Gespräch mit der KELAG gesucht werden, nachverhandelt werden und vertragliche Unklarheiten klargestellt werden.

Zu TOP 21:

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und des Bedarfes an einer Nachmittagsbetreuung folgende Kinderbildungs- und Betreuungsordnung beschlossen werden soll:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG

1. Allgemeine Aufnahmeverordnungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildung- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden täglich in der Zeit der Amtsstunden am Gemeindeamt oder zu den angegebenen Öffnungszeiten im Kindergarten entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der fröheren Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Essensbeitrag: 3,90 Euro pro Essen / angemeldeten Tag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 01. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit sowie eine Krankheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

3. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Ostern – Karfreitag
- Sommerferien

Öffnungszeiten:

Ganztägige Betreuung:

- Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung:

- Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

4. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft

Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Müller

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (Abwesenheit Vzbgm. Gucher)

Zu TOP 22:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Lieferung von Speisen für die GTS und für die Nachmittagsbetreuung im KIGA ein Vertrag abgeschlossen werden soll. Dieser Vertrag ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Essenslieferungsvertrag mit der Fa. OptimaMed abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (Abwesenheit Vzbgm. Gucher)

Zu TOP 23:

Folgendes Ansuchen ist am Gemeindeamt eingelangt:

Betreff:
FB Wastian – AG NB Weißbriach

Gemeinde Gitschtal
Weißbriach 202
9622 Gitschtal

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Flurbereinigungsübereinkommen vom 27.01.2023 werden von der Liegenschaft EZ 148, GB Weißbriach, die beiden Grundstücke 130/6 und 130/58 abgeschrieben. In der Liegenschaft EZ 148, GB Weißbriach, lastet unter C-LNr. 5a ein Pfandrecht zugunsten der Gemeinde Gitschtal.

In der Anlage werden nunmehr das Übereinkommen sowie die dazugehörigen Freilassungserklärung mit der Bitte um Unterzeichnung und Retournierung derselben, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Amt der Kärntner Landesregierung:
Florian TSCHINDERLE

Anlagen

Folgende Freilassungserklärung soll/muss abgeschlossen bzw. bewilligt werden:

Freilassungserklärung

Ob der Liegenschaft **EZ 148, GB 75021 Weißbriach**, BG Hermagor – Eigentümer **AG NB Weißbriach** – haftet unter C-LNr.

C-LNr. 5a ein Bestandrecht hinsichtlich Grundstück 1345/1, 1335, 1332 bis 2072 12-31 für Gemeinde Gitschtal.

Die Gemeinde Gitschtal bewilligt hiermit durch ihre zeichnungsberechtigten Organe in EZ 148, GB 75021 Weißbriach, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch

nicht auf ihren Kosten, die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 130/6 und 130/58, bei aufrechtem Fortbestand ihres Bestandsrecht auf der Restliegenschaft.

Gitschtal, am

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Freilassungserklärung hinsichtlich eines Bestandsrechtes auf gemeindeeigenen Grundstücken zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 17.08.2023 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **40 Seiten** und **3 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Gucher Astrid)

Gemeinderatsmitglied:

(GR DI Berger Gernot)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Pedarnig Victoria)

Anlage 1 zu TOP 16



Bauzustandsgutachten

Feuerwehrhaus

Weißbriach 214, 9622 Weißbriach

Auftraggeber

Gemeinde Gitschtal

Weißbriach 202

9622 Weißbriach

DI (FH) Andreas Kuchling
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen-Projektmanagement

DI Volker Knafli
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen

DI Gerold Kastner
Zivilingenieur für Bauwesen

Ort, Datum: Klagenfurt am Wörthersee, 26. August 2022
Bearbeitet: KAG/LAN
Dokument: 22058 GA 20220826
Ausfertigung: Digital

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsdetails	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Umfang	4
1.3	Nicht-Leistungsumfang	4
1.4	Ausfertigung	4
2	Grundlagen	5
3	Allgemeines	6
3.1	Bauzustand – Ist-Zustand	6
3.2	Allgemeine Beschreibung	6
3.2.1	Erdgeschoß	7
3.2.2	Untergeschoß	7
3.2.3	Obergeschoß	8
3.2.4	Dachraum	8
3.2.5	Außenbereich	8
3.3	Zusammenfassung	9
4	Vorgeschlagene Maßnahmen	10

Anhang A (13 Seiten – exkl. Deckblatt)

Anhang B (45 Seiten – exkl. Deckblatt)

Anhang C (2 Seiten – exkl. Deckblatt)

Die Vervielfältigung von Schriftstücken, auch auszugsweise, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Gesellschafter der Kastner ZT-GmbH. Originale und Kopien sind durch die Originalunterschrift erkennbar.

Textstellen in kursiver Schrift sind keine Eigentexte, sondern Wiedergaben von Zitaten, Literatur oder anderen Schriftstücken.

Dieses Gutachten wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Befundaufnahme zur Verfügung stehenden Fakten erstellt. Bei Auftreten weiterer Tatsachen behält sich der Sachverständige eine anderslautende Stellungnahme ausdrücklich vor.

1 Auftragsdetails

1.1 Auftraggeber

Gemeinde Gitschtal
Weißenbriach 202
9622 Weißenbriach

1.2 Umfang

Gemäß Auftrag ist ein Bauzustandsgutachten zu erstellen und eine Grobkostenschätzung samt Maßnahmenplan für eine sinnvolle Sanierung auszuarbeiten.

1.3 Nicht-Leistungsumfang

Die Beurteilung bezieht sich nicht auf Einbauten und Leitungen jeglicher Art bzw. auf jegliche Leitungen außerhalb des Gebäudes.

1.4 Ausfertigung

Die Übergabe des Gutachtens erfolgt elektronisch als pdf-Datei.

2 Grundlagen

- Befundaufnahme am 20.04.2022 um 17:00

Anwesende:

- Herr Mag. Ulrich Salburg (Gemeinde Gitschtal)
- Herr Michael Linhard (Gemeinde Gitschtal)
- Herr Christian Steinacher (FF Weißenbriach)
- Herr Kurt Mosser (FF Weißenbriach)
- Herr Andreas Presslauer (FF Weißenbriach)
- Herr Andreas Lauchart (Kastner ZT-GmbH)

- Zur Verfügung gestellt Unterlagen:

- Bestandspläne (siehe Anhang A)

- Fotodokumentation der Befundaufnahme (siehe Anhang B)

3 Allgemeines

3.1 Bauzustand – Ist-Zustand

Der Bauzustand (Ist-Zustand) beleuchtet folgende Aspekte:

- **Beschreibung des allgemeinen Zustands der Gebäude außen**
z. B. Außenanlagen, Fassaden, Vordächer, Untersichten, Loggien, Mülllagerplätze, Fahrradabstellplätze, KFZ-Stellplätze, Zugangswege, Rettungsflächen, Aufstellflächen
- **Beschreibung des allgemeinen Zustandes der Gebäude innen**
z. B. Stiegenhausmalerei, Bodenbeläge Kellergeschoß, Bodenbeläge Stiegenhaus, Stiegenhausgeländer, Brandschutztüren, Wohnungseingangstüren, Stiegenhausfenster
Eine Beurteilung bzw. Beschreibung der Wohnungen ist nicht Teil des Auftrags.
- **Beschreibung der haustechnischen Anlagen**
z. B. Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Elektroinstallationen soweit ersichtlich

3.2 Allgemeine Beschreibung

Befundet wurde das Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Weißbriach, welches im Ortszentrum von Weißbriach angrenzend an die B87 Weissensee Straße situiert ist. Das Gebäude wurde in leichter Hanglage errichtet und weist ein Halbgeschoß sowie zwei Vollgeschoße auf. Aufgrund der Hanglage ist das Objekt nicht unterkellert, sondern kann auf der nördlichen Objektseite ebenerdig erschlossen werden. Die primäre Struktur wurde aus Naturstein- bzw. Ziegelmauerwerk mit Putzoberfläche im Altbestand errichtet. Im Bereich des Zubaus wurde für die primäre Struktur Stahlbeton gemalt verwendet. Das Objekt wird mit Elektro-Einzelradiatoren beheizt.

Im Altbestand sind im Erdgeschoß der Funkraum, Umkleideräume, WC-Anlagen sowie der Atemschutzraum situiert. Im Halbgeschoß darunter befinden sich die Fahrzeuggarage, diverse Abstellräume, Gerätelager sowie das Schlauchlager samt Schlauchturm. Im Obergeschoß sind ein Mehrzweckraum (genutzt von mehreren Vereinen), WC-Anlagen, Lagerräume sowie die Bekleidungskammer untergebracht. Im Bereich der Außenanlagen sind im Westen ein Parkplatz und im Norden die Ausfahrt aus den Garagen angeordnet. Beide Bereiche sind asphaltiert ausgeführt. Im Osten bzw. Süden sind Grünflächen vorhanden. Im Süden ist weiters eine asphaltierte Straße, welche als Umkehrschleife für den Busverkehr dient, situiert.

Das Dach des Bestandsobjekts ist ein Satteldach, das als Kaltdach ausgeführt und mit gebrauchten (von einem anderen Objekt wiederverwendeten) Asbestschindeln gedeckt ist. Der Zubau wurde mit einem Flachdach mit Folienabdichtung errichtet.

Das Gebäude wurde im Jahr 1989 durch den Zubau der unteren Fahrzeughalle erweitert.

3.2.1 Erdgeschoß

Im Erdgeschoß sind die Bestandswände aus Stein- und Ziegelmauerwerk mit Putz hergestellt. Der Boden ist verfliest. Die Zugangstüre ist eine alte Holztüre mit Glasausschnitt und bei den Fenstern handelt es sich um Holz- bzw. teilweise Kunststofffenster. Die WC-Anlage ist mit einer Sitzstelle ausgestattet. Im WC sind der Boden vollständig und die Wände bis zu einer Höhe von circa 2 m verfliest. Im gesamten Erdgeschoß sind beim Mauerwerk deutliche Feuchtigkeitsspuren ersichtlich. Teilweise ziehen sich diese bis zu einer Höhe von 70 cm – 90 cm über der Fußbodenoberkante. Im Bereich der Rampe zwischen Erdgeschoß und Untergeschoß sind ebenfalls deutliche Feuchtigkeitsspuren feststellbar. Durch die anwesenden Personen wurde mitgeteilt, dass es unter dem Fenster bei der Rampe bei Dauerregen zu ersichtlichen Wassereintritten durch das Mauerwerk kommt.

Die verbauten Kunststofffenster mit 2-fach Isolierverglasung wurden mittels PU-Schaum und Verschraubung eingebaut. Die Laibung wurde nur im Innenbereich nachgeführt. Außen sind im Bereich des Fensterprofilanschlusses Fugen mit PU-Schaum bis zu einer Breite von 1,5 cm vorhanden. Eine Abdichtung im Bereich der erdberührenden Bauteile ist nicht ersichtlich.

3.2.2 Untergeschoß

Im Untergeschoß sind die Bestandswände aus Stahlbeton bzw. Ziegelmauerwerk mit Putz und Malerung ausgeführt. Der Boden besteht aus einer geschliffenen Bodenplatte bzw. teilweise aus einem Fliesenbelag. Die Einfahrtstore bestehen aus Aluminium und sind mit Plexiglassichtscheiben ausgestattet. Auf der Südseite sind fix verglaste Fenster mit zwei Kippelementen vorhanden. Im Bereich des Anschlusses zum Bestandsgebäude sind vertikale und horizontale Risse beim Anschluss zum Bestandsobjekt vorhanden. Beim Altbestand ist an den Wänden aufsteigende Feuchtigkeit erkennbar. Das Dach ist als Flachdach mit Folienabdichtung ausgeführt. Im Bereich des Dachgullys sind deutliche Wassereintritte erkennbar. Die Richtung Süden ausgerichteten Fenster sind Großteils als Fixverglasung ausgeführt.

3.2.3 Obergeschoß

Das Obergeschoß ist auf der Nordseite über einen eigenen Eingang erschlossen und enthält einen Mehrzweckraum, der von mehreren Vereinen genutzt wird, sowie diverse Lagerräume. Weiters gibt es für die Feuerwehr einen Lagerraum für die Bekleidung (Bekleidungskammer). Abweichend von den vorliegenden Einreichplänen von 1989 wurde der Großteil der Wände entfernt, um einen großen Raum zu erhalten.

Die vertikale Erschließung erfolgt über eine innenliegende Treppe mit Fliesenbelag. Als Absturzsicherung dient ein Holzgeländer mit Metallstehern. Im Stiegenhaus sind beim letzten Stiegenlauf im Wandbereich Abplatzungen und Feuchtigkeitsspuren erkennbar.

Der Bodenbelag in den Räumen des Obergeschoßes besteht aus PVC. Die Wände sind wie schon im Erdgeschoß aus Naturstein- bzw. Ziegelmauerwerk mit Putz hergestellt. An den Wänden ist wieder auftretende Feuchtigkeit bis zu einer Höhe von 70 cm – 90 cm über der Fußbodenoberkante vorhanden. In den Lagerräumen ist des Weiteren schon ein Befall mit Schimmel ersichtlich. Bei den Fenstern handelt es sich wiederum um Kunststofffenster mit 2-fach Isolierverglasung. Der Einbau erfolgte gleich wie im Erdgeschoß. Bei den Fensterlaibungen im Obergeschoß sind deutliche Risssspuren und Abplatzungen, vermutlich aufgrund von eintretender Feuchtigkeit, erkennbar. Die Beheizung erfolgt wie in den übrigen Geschoßen über elektrische Einzelradiatoren. Im Stiegenhaus sind im Bereich des Schlauchturms Feuchtespuren zu erkennen.

3.2.4 Dachraum

Im Dachraum ist ein Holzdachstuhl vorhanden. Das Dach ist augenscheinlich ein Kaltdach mit Vollschalung. Erschlossen wird der Dachraum über eine Dachbodentreppe ohne brandschutztechnische Qualifikation. Als Dämmung auf der obersten Geschoßdecke ist eine circa 10 cm dicke Steinwolldämmung vorhanden. Am Dachstuhl sind teilweise Feuchtespuren ersichtlich. Auf den Giebelseiten ist eine Sichtschalung aus Holz vorhanden.

3.2.5 Außenbereich

Die Außenwände sowie der Sockel sind mit einem Rauputz versehen. Im nördlichen und westlichen Teil sind bei den Traufenbereichen Asphalt, Beton bzw. Waschbetonplatten vorhanden. Ansonsten wird entweder das Erdreich direkt an die Außenwand geführt oder es erfolgt der Abschluss mit einem schmalen Betonstreifen. Die Dachrinnen sind als Hängerinnen ausgebildet und werden über Fallrohre zur Versickerung gebracht. Im Fassadenbereich sind teilweise Risssspuren bzw. Abplatzungen ersichtlich. Die Giebelschalung, der Verzug und die Untersicht sind in einem verwitterten Zustand und

teilweise sind morsche Bretter erkennbar. Die Attika des Flachdachs wurde auch am Bestandsgebäude in gleicher Ebene weitergeführt und ist durch die Witterungseinflüsse verwittert bzw. abgemorscht.

Im westlichen und nördlichen Bereich des Flachdachs sind Parkflächen situiert und es gibt hier auch eine Bushaltestelle.

3.3 Zusammenfassung

Das gegenständliche Objekt ist augenscheinlich aufgrund der massiven Feuchteproblematik in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Sowohl im Keller als auch im Erd- und Obergeschoß sind zahlreiche feuchte Stellen erkennbar. Teilweise sind bei den Putzoberflächen innen als auch außen massive Ausbrüche vorhanden. Eine Abdichtung der außenanliegenden Wände konnte nicht festgestellt werden. Die Fenster weisen keinen normgerechten Einbau auf. Im Außenbereich sind zwischen Fensterstock und Mauerwerk Schlitze bis circa 2 cm vorhanden, über welche im Falle von Niederschlag Feuchtigkeit in das Mauerwerk eindringen kann. Im Inneren führt vom Untergeschoß bis in das Dachgeschoß der ungedämmte Schlauchturm, an dem auch das Treppenhaus angrenzt. Aus diesem Grund kommt es vermutlich auch zu den Feuchteschäden im Bereich der Treppenhauswände. Im Bereich der Fahrzeughalle sind deutliche Rissspuren im Bereich des Anschlusses zum Bestandsobjekt vorhanden. Weiters sind im Bereich des Flachdachgullys Undichtheiten erkennbar. Die Attika des Flachdachs ist stark verwittert und teilweise sind morsche Stellen vorhanden. Die Dachdeckung, welche bereits gebraucht war und seit circa 30 Jahren auf Dächern montiert ist, hat ihre Lebensdauer erreicht und sollte erneuert werden. Im Inneren sind teilweise schon Feuchtespuren am Dachstuhl ersichtlich.

4 Vorgeschlagene Maßnahmen

Es sollte ehestmöglich mit einer Sanierung des Gebäudes begonnen werden, bevor die tragende Struktur sowie der Dachstuhl noch mehr Schaden erleiden.

Die erdberührenden Bauteile sollten freigelegt und mit einer Abdichtung, Dämmung und einer Noppenbahn ausgestattet werden. In diesem Zuge sollte auch ein Drainagerohr miteingelegt werden. Gegebenenfalls ist der erdberührende Bereich durch Aufbringen eines Putzes vorzubereiten, um das Anbringen der Abdichtung zu ermöglichen. Weiters sollte im Süden im Bereich der Grünfläche ein Sickerschacht für die Drainage sowie für die anfallenden Dachwässer gesetzt werden.

Im Bereich der Außenwände sollten die schadhaften Putzstellen abgeschlagen, getrocknet und mit einem Sanierputz versehen werden. Weiters sind die schadhaften Putzstellen im Bereich der Fensterlaibungen abzuschlagen. Die Fenster sind ordnungsgemäß einzubauen und der Einbau sollte der Ö-Norm B5320 entsprechen. Das bedeutet, dass im Außenbereich eine Dichtebene (diffusionsoffen, schlagregendicht) und im Innenbereich eine diffusionsdichte Ebene herzustellen ist. Danach können die Fensterlaibungen wieder aufgeputzt bzw. rekonstruiert werden.

Die Giebelwände an der westlichen und östlichen Gebäudeseite wurden mit Holzbrettern hergestellt, welche teilweise mehrere Zentimeter breite Spalten aufweisen. Durch diese Öffnungen kann Wasser auf die Dämmung und weiter ins Mauerwerk eindringen. Die Giebelwände sollten einen entsprechend dichten Aufbau aufweisen. Aus diesem Grund sollte auf beiden Seiten die Schalung abgebrochen und durch eine Holzriegelwand ersetzt werden, welche einen schlagregendichten Aufbau aufweist. Durchlüftungsöffnungen für eine Querdurchlüftung sollten regengeschützt ausgeführt werden.

Die Dachdeckung auf dem Satteldach hat ihre maximale Lebensdauer erreicht und sollte erneuert werden. Dasselbe gilt für die Flachdacheindeckung auf der Garage, bei welcher schon deutliche Feuchtespuren im Bereich des Gullys ersichtlich sind. Weiters sollten am Flachdach die vorhandene Holzkonstruktion überprüft und morsche Holzteile ausgetauscht werden.

Im Innenbereich sind ebenfalls massive Feuchtespuren an den Wänden ersichtlich. Auch in diesem Bereich sollte der beschädigte Putz abgeschlagen, die Wände getrocknet und nach der Austrocknung mit einer Dichtschlämme und einem Sanierputz wieder instandgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Abdichtung und Dämmung der erdberührenden Bauteile
- Drainage sowie Sickerschacht
- Abschlagen der losen und beschädigten Putzstellen im Außenbereich
- Austrocknung des Mauerwerkes und Aufbringen eines Putzes
- Abschlagen der losen und beschädigten Putzstellen im Innenbereich
- Austrocknung des Mauerwerks und Aufbringen einer Dichtschlämme sowie eines Sanierputzes
- Erneuerung Flachdacheindeckung samt Einläufen
- Kontrolle der Attika und Austausch der morschen Schalungsbretter
- Komplettsanierung der bestehenden Dachdeckung
- Kontrolle der Versickerung und der Sickerschächte
- Setzen eines neuen Sickerschachts auf der Südseite



Klagenfurt am Wörthersee, 26. August 2022

Anhang A

Inhaltsverzeichnis

1 Bestandspläne **13 Seite(n)**

(13 Seiten – exkl. Deckblatt)

BAUAKT

GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-621 Bau

Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Besche des
gleicher Zahl und gleichen Datums.

UM - ZUBAU

FEUERWEHRHAUS

FÜR
FF-WEISSBRIACH
9622 WEISSBRIACH
AUF PARZELLE NR.: 201/1

BAUHERR:



<input type="checkbox"/>	BESTAND
<input type="checkbox"/>	ABTRAG
<input type="checkbox"/>	NEU

Gemeinde Gitschtal
Bezirk Hermagor, Kärnten
9622 WEISSBRIACH

BEHÖRDE:

Baupolizeilich geprüft

Gemeindeamt Gitschtal
am 18.9.1989

VERFASSER:



254/28 B B9



ARCHITEKT

Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVTECHNIKER

9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 • Tel. 04282-3041

Zu,- und Umbau
Feuerwehrhaus der
Gemeinde Weißbriach

9622 Weißbriach

25.08.1989



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATL. BEFUGTER U. BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
9820 HERMAGOR, Major Trojer-Str. 1, Tel. 30 41

GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-62/Bau

Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Besche des
gleicher Zahl und gleichen Datums.



29. Sep. 1989

der Bürgermeister:

Leidiger Wölfer

BAUBESCHREIBUNG

für den Um,- und Zubau beim best. Gebäude der FF - Weißbriach,
auf Parzelle Nr. 201/1, Weißbriach 124, 9622 Weißbriach;

Geplant ist an der Ostseite des best. Feuerwehrhauses einen
höhenversetzten Garagenzubau, mit den Ausmaßen von 8,95 x 12,78 m,
zu errichten. Mit einem umlaufenden Pultdach an der Nord,- und
Südseite, zum best. Postgebäude wird die Halle mit einer Brand -
mauer versehen;
In diesen Garagenzubau befinden sich zwei Abstellplätze für
ein Gemeindefahrzeug und das Einsatzfahrzeug der FF Weißbriach.

Die Verbindung des Zubaus mit dem bestehenden Gebäude erfolgt
über eine neue Rampe.

Beim best. Feuerwehrhaus einbau eines neuen Sicherheitstreppe -
hauses, Verlegung der Eingangssituation von der West an die
Nordseite, Überdachung des Zugangsbereiches mit einem neuen um -
laufenden Pultdach;

Raumprogramm:

UG - Altbau	neue Verbindungsrampe, Gerätelager, Löschmittel, Schlauchlager, Schlauchturm;
Neubau	zwei KFZ Abstellflächen (Gemeindeauto und Einsatz - fahrzeug), Abstellecke, Abstellraum;
EG - Altbau	WF, Funk,- Kommandoraum, Mannschaftsumkleideraum, WC mit Vorraum, Atemschutzwaschraum, Stiegenhaus, Schlauchturm;
OG - Altbau	Bestand

Technisches:

Fundierung - Dichtbetongrundplatte, Dicke 30,0 cm, mit umlaufenden
Frostriegel

Aufgehendes Mauerwerk - Mantelbetonmauerwerk, Dicke 30,0 cm

Decke - in STB, Dicke 25 cm

Trennwände - Trewaton unterschiedlicher Dicken

Treppen - in STB

Dachkonstruktion - als Flachdach mit umlaufenden Pultdach aus -
geführt;
Umkehrdach mit Wärmedämmung und Kiesschüttung;

Dacheindeckung - Pultdach mit Eternit Doppeldeckung

Fenster - im Betand als Holzfenster mit umlaufender
Flügelfalzdichtung und 2 fach Isolierver -
glasung (*)

im Zubau als Kunststofffenster ausgebildet

Fußböden - Estriche mit Industriefußboden

Wände - verputzt, gemalen, in Sanitärräume gefliest

E - Installationen - werden nach den derzeit geltenden Vorschriften
des EVU, SNT und ÖNORMEN ausgeführt

Fäkalien - werden nach durchlaufen einer Faulanlage versickert

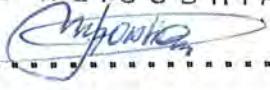
Oberflächenwasser - Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle
versickert

Weitere Einzelheiten sind den Einreichplänen zu entnehmen

Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 WEISSBRIACH

Bauherr: 



Behörde:

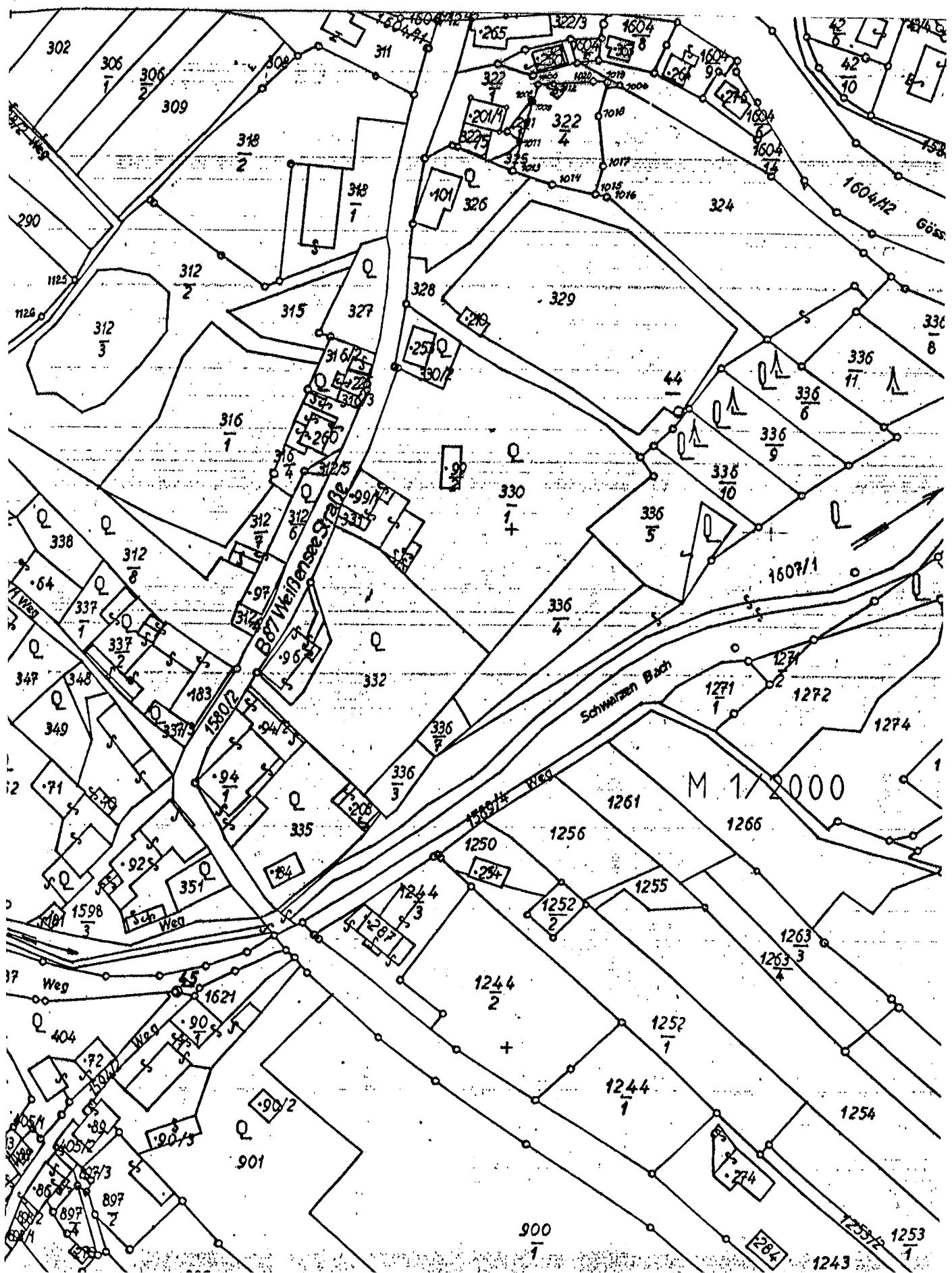


754/28 B B9



Verfasser:

ORIGINALLAGEPLAN M 1/2000



GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-621 Bem

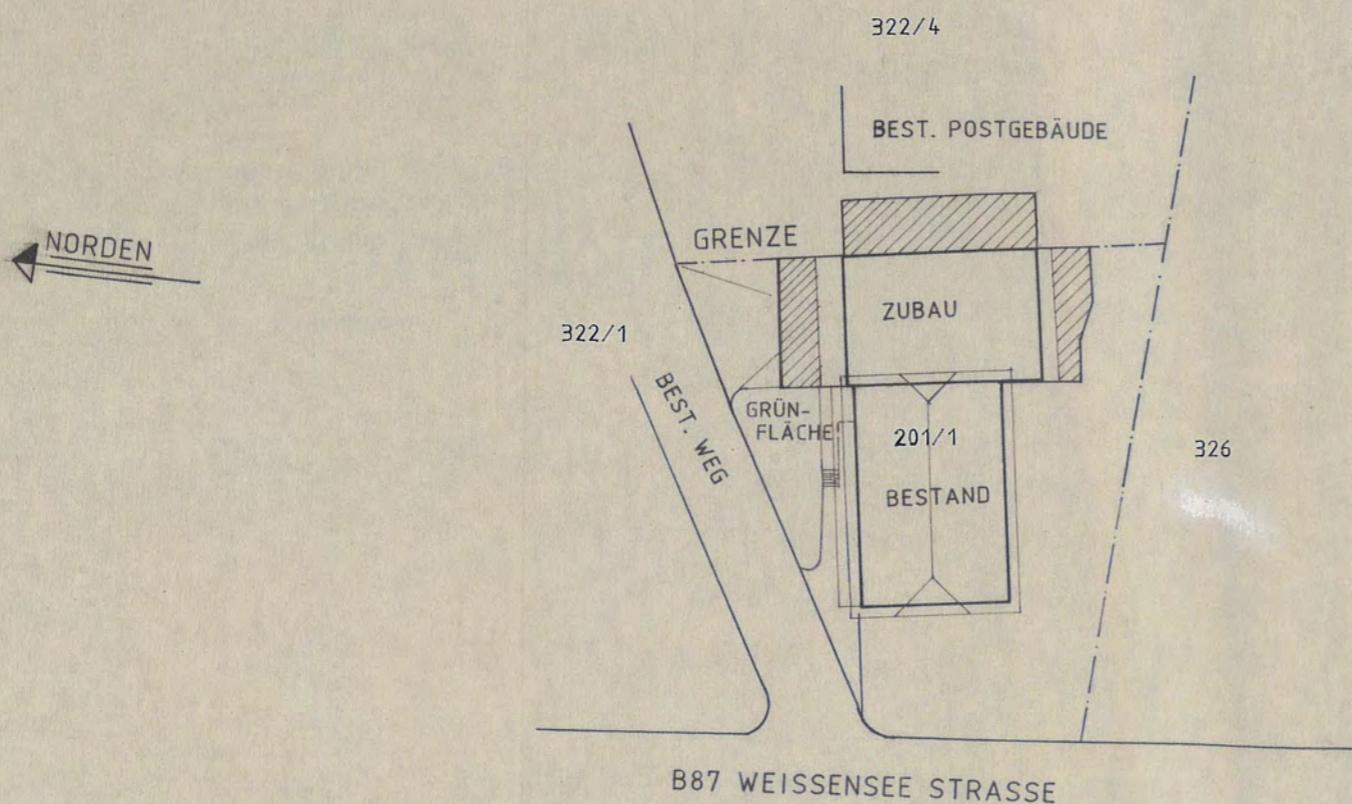
Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Bescheides
gleicher Zahl und gleichen Datums.

Weißbriach, den 29. Sep. 1989

Der Bürgermeister:



(i.V. Vizebgm. LEONFENIG Walter)



LAGEPLAN

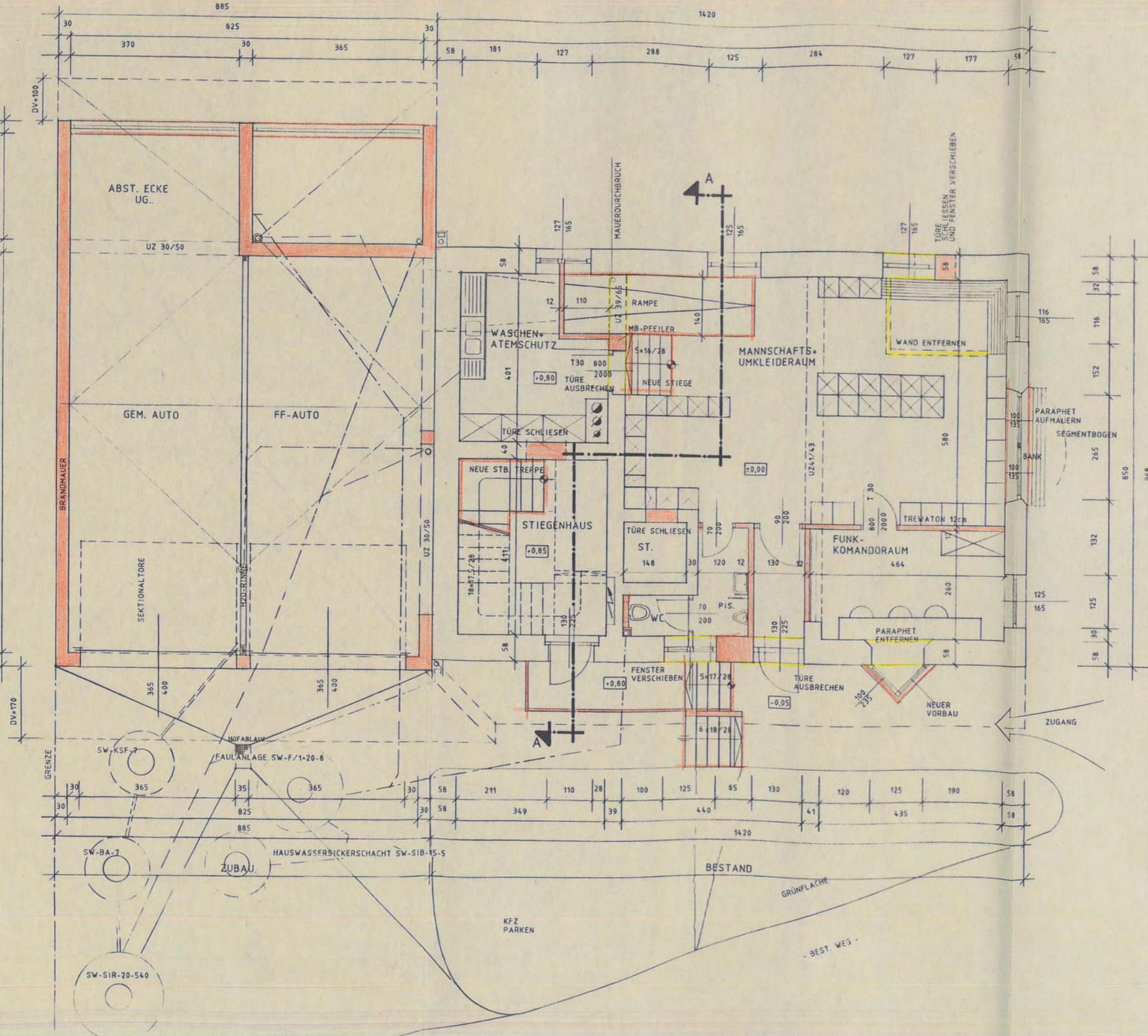
M: 1/500

UM-ZUBAU
FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH

9622 WEISSBRIACH



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 · Tel. 04282-3041



STIEGENH.	14,34m	2
WC	1,56m	2
WF	3,12m	2
WASCHEN+ATEMSCHUTZ	12,39m	2
VORRAUM	3,38m	2
FUNK+KOMANDORAUM	12,06m	2
MANNSCHAFTS+UMKLEIDER.	54,43m	2

GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-621Bau

Genehmigt nach den Bestimmungen und Einschränkungen des ha. Bescheides gleicher Zahl und gleichen Datums.

Weißbriach, den 29. Sep. 1989

Der Bürgermeister:

Leopold Koenig Waller
(i.V. Verlagsm. LEOPOLD Koenig Waller)

EG.

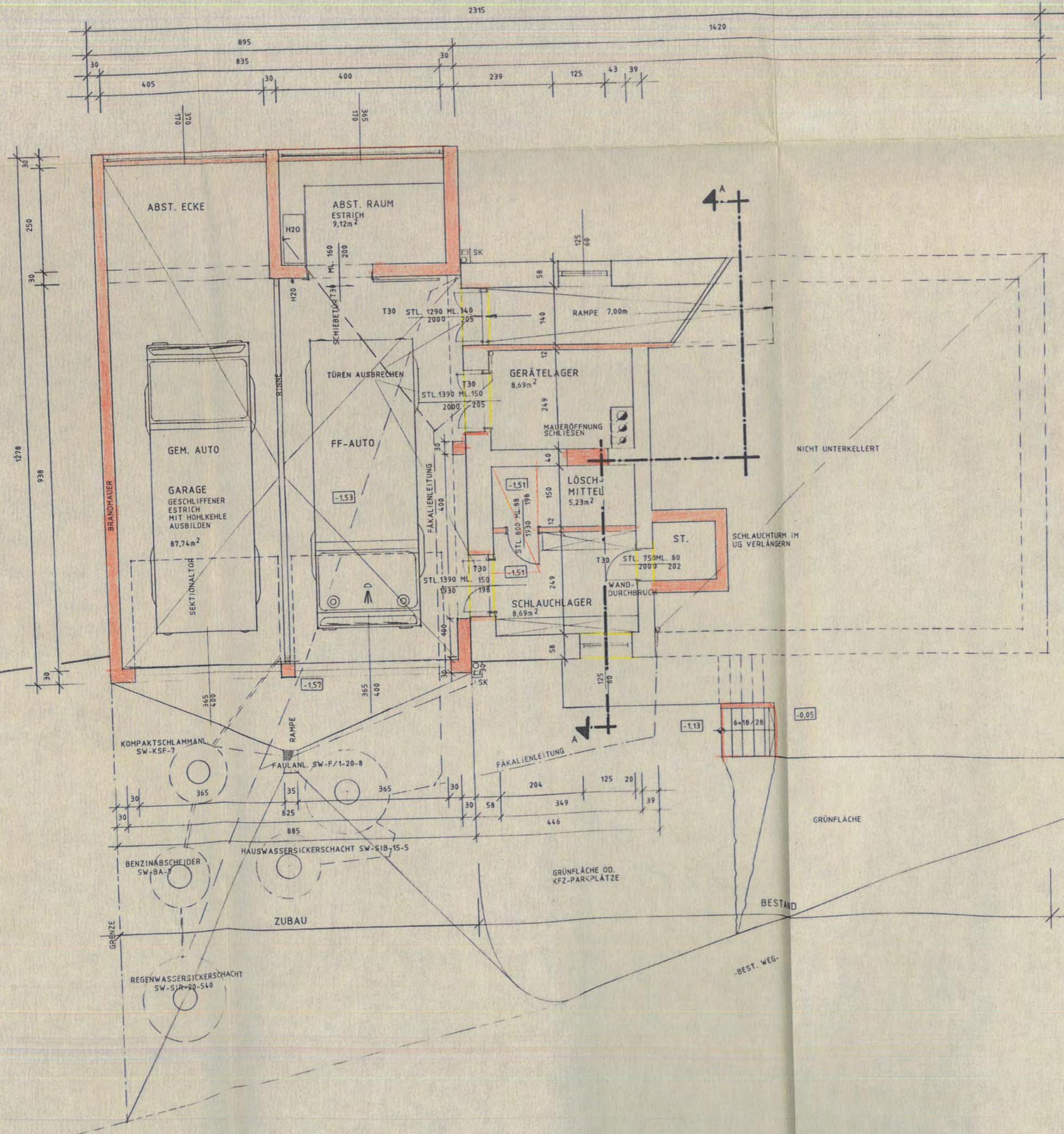
$$M=1/100$$

UM - ZUBAU

FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH
9622 WEISSBRIACH



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 · Tel. 04282-3041



GEMEINDE Gitschtal

Genehmigt nach den Bestimmungen und Einschränkungen des ha. Besche. des gleicher Zahl und gleichen Datums.

Weißbriach, den 29. Sep. 1989.
Der Bürgermeister.

Leopoldz. Waller
(i.V. Verbm. LEOPOLDZ. Waller)

UG.

M=1/100

UM - ZUBAU

FEUERWEHRHAUS WEISSBRIACH

9622 WEISSBRIACH

GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-621 Bau

Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Bescheides
gleicher Zahl und gleichen Datums,

Weißbriach, den 29. Sep. 1989
Der Bürgermeister:



Leidnig Waller
(i. V. Vizebgm. LEIDENIG Waller)

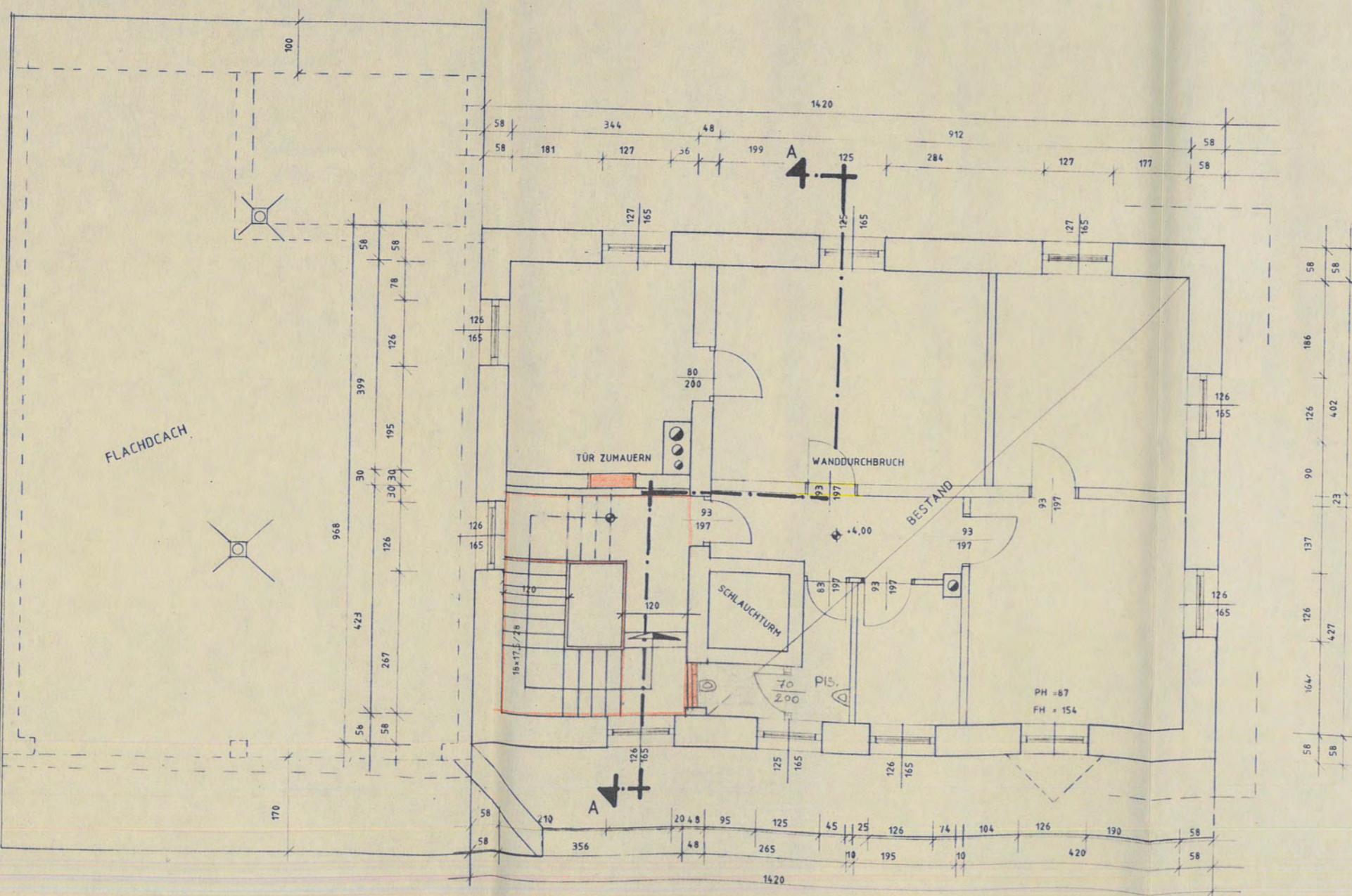
0G

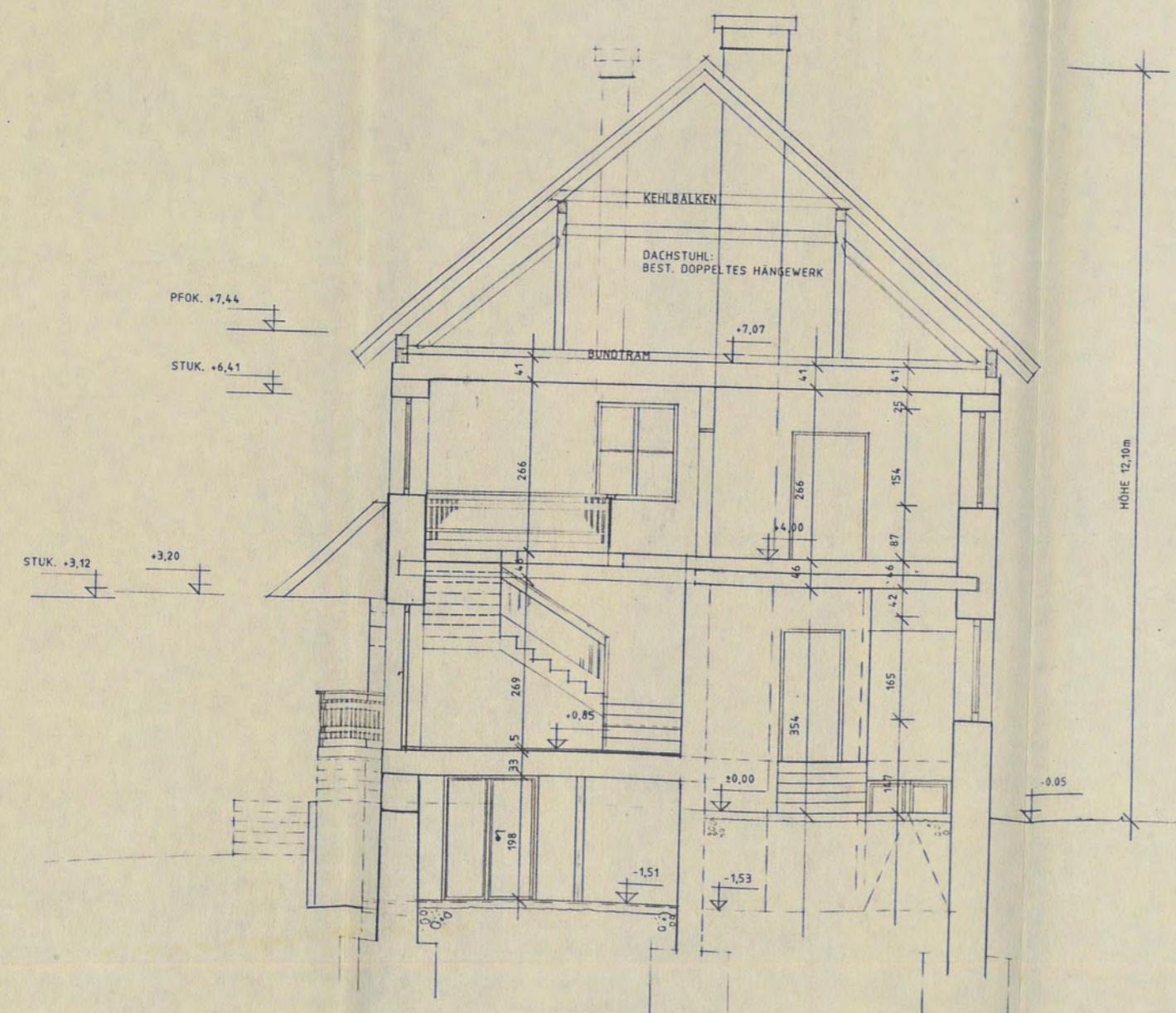
M=1/100

UM - ZUBAU

FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH

9622 WEISSBRIACH





GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-621 Bau

Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Bescheides
gleicher Zahl und gleichen Datums.

Weißenbriach, den 29. Sep. 1989

Der Bürgermeister

Leopold Walter
(i.V. Vtgm. LEDITENIG Walter)



SCHNITT

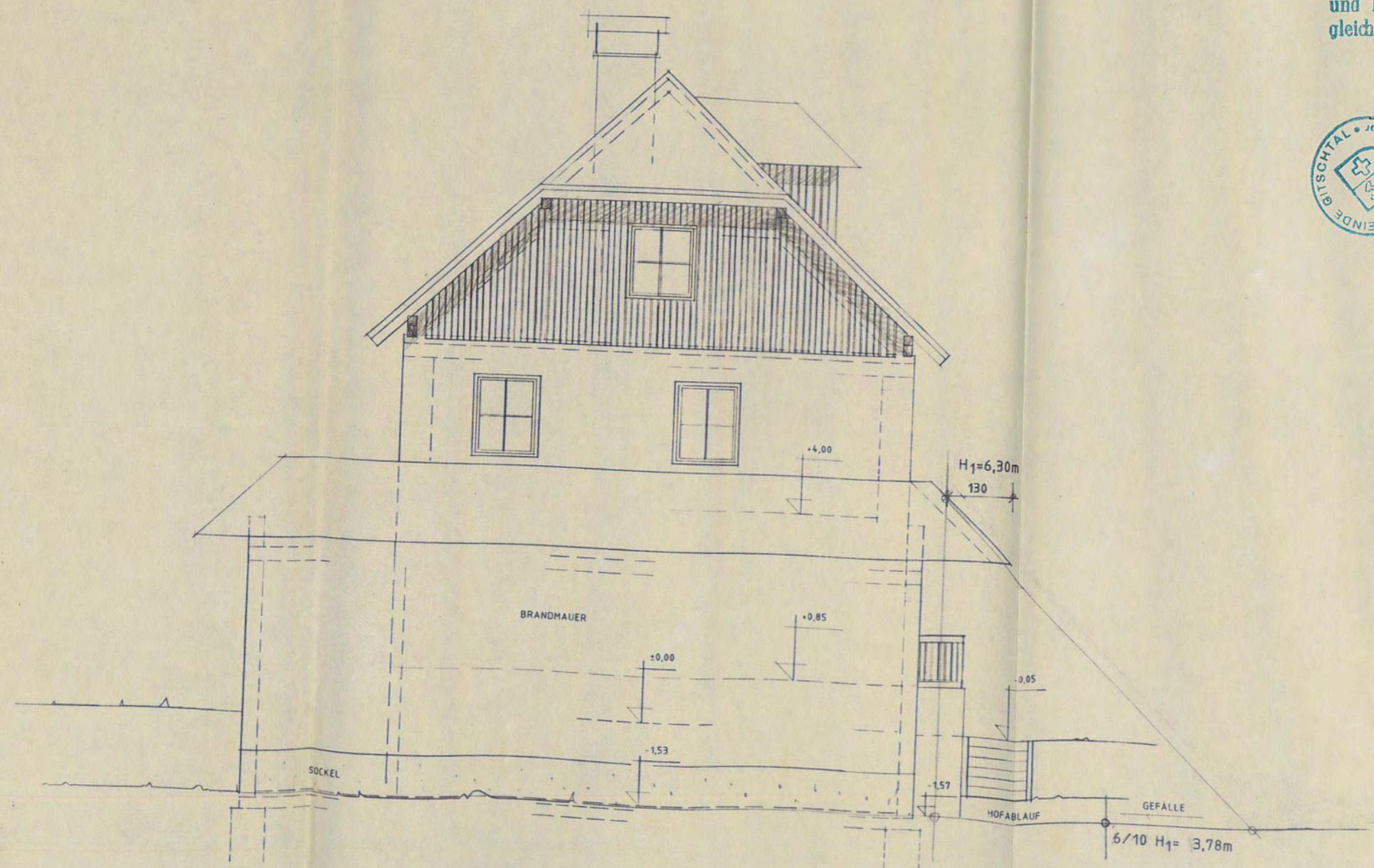
M=1/100

UM - ZUBAU

FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH

9622 WEISSBRIACH

ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNUL
STAATLICH BEFUGTER UND BESEDIETER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 • Tel. 04282-3041



GEMEINDE Gitschtal

Zh: 131-4189-621/89

Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Bescheides
gleicher Zahl und gleichen Datums.

29. Sep. 1989

Weißbriach, den

Der Bürgermeister



Leopold Weller
(b.v. Vbgm. LEOPOLD Weller)

OSTANSICHT

UM - ZUBAU

FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH

9622 WEISSBRIACH



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATLICH BIEGUNTER UND BIEGDETER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 · Tel. 04282-3041

GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-621 Bau

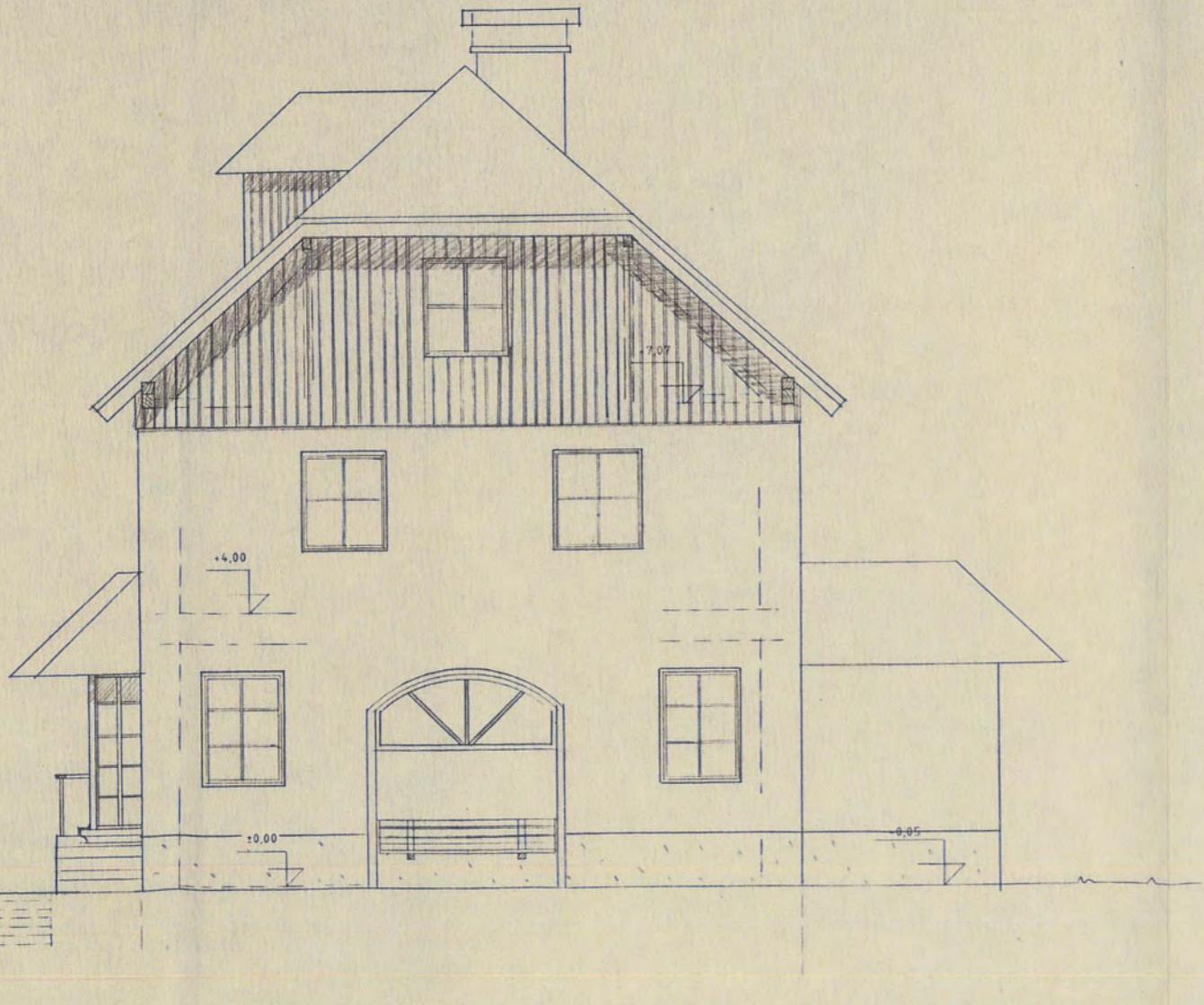
Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Bescheides
gleicher Zahl und gleichen Datums.

Weißbriach, den 29. Sep. 1989

Der Bürgermeister



Leobenz Walter
(i.V. Vtg.m. LEOTZENB. Walter)

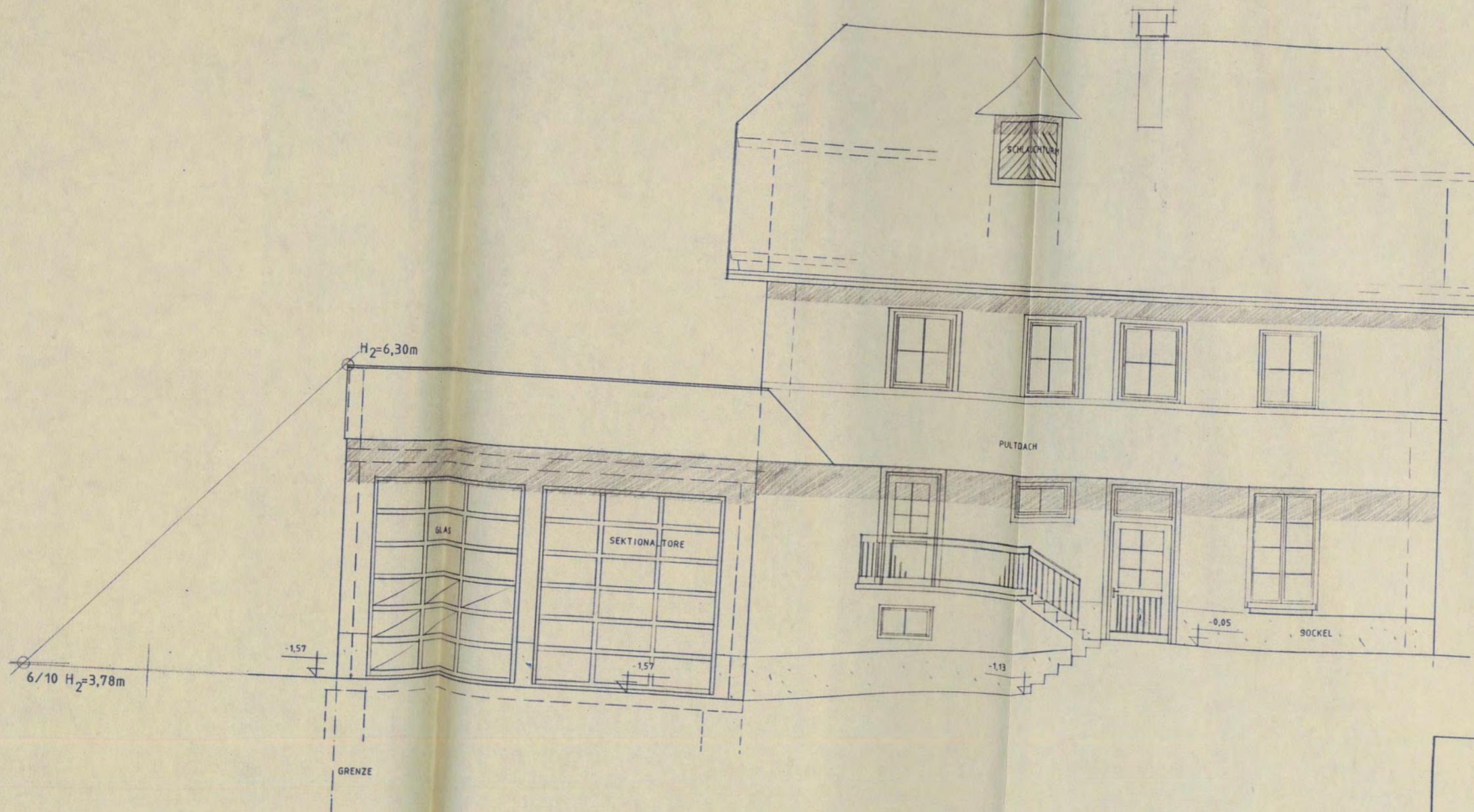


WEST ANSICHT
UM UND ZUBAU
FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH
9622 WEISBBRIACH.

1/100



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATLICH BEFUGTER UND BESEDIETER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 Tel. 04282-3041



Zl. 431-9189-6218cc
GEMEINDE Gitschtal

Weißenbriach, den 2.9. Sep. 1989
Gemeinamt nach den Beschreibungen
gleicher Zahl und gleicher Datums
und Einschätzungen des Ba. Besiedlungs
gleicher Zahl und gleicher Datums 1989
Der Bürgermeister:

Udo Kluß Melle



NORDANSICHT

UM - ZUBAU
FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH
9622 WEISSBRIACH



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATLICH BEFUGTER UND BEDEUTER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 · Tel. 04282-3041

GEMEINDE Gitschtal

Zl.: 131-9189-64 Bau

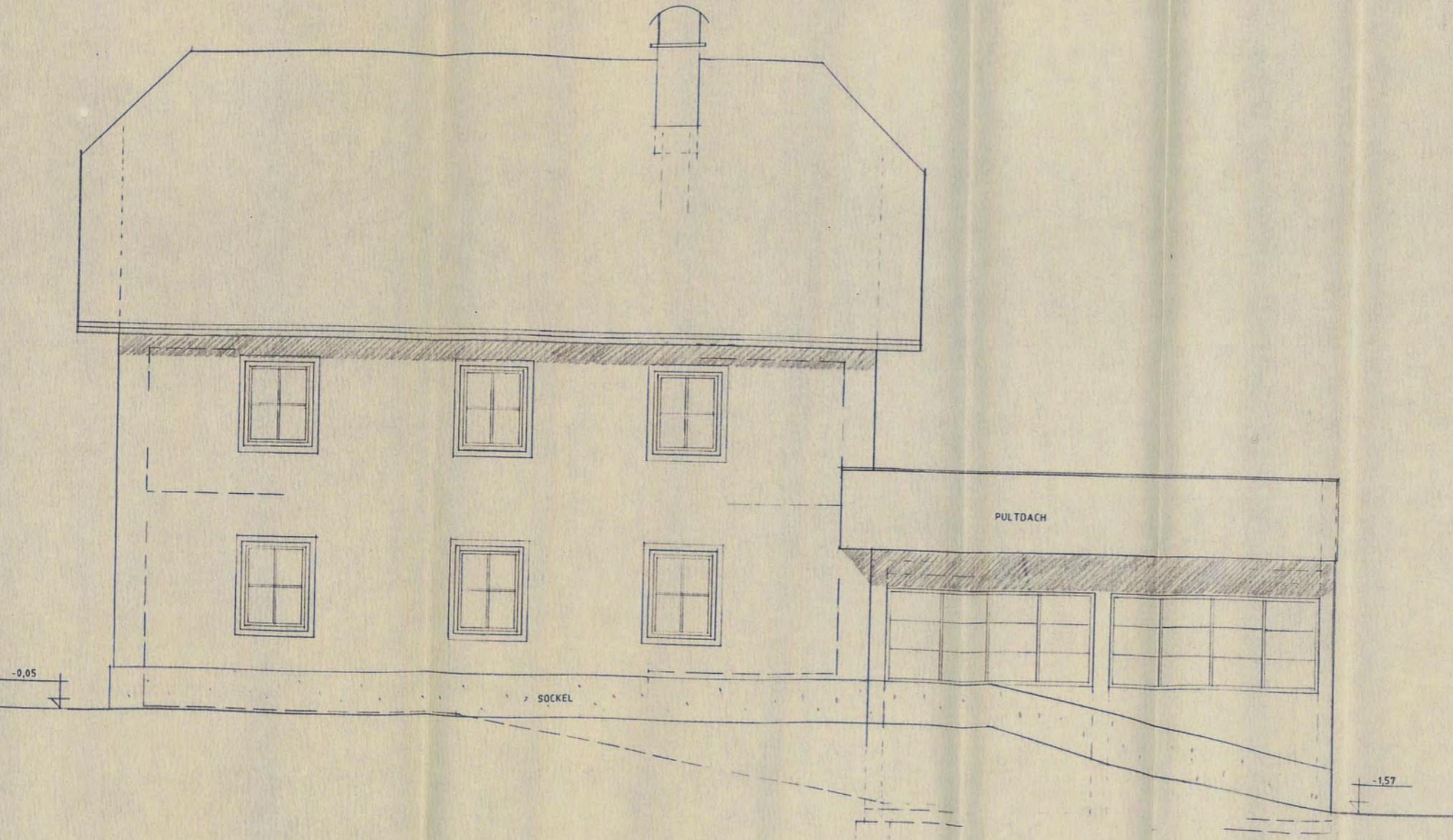
Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des ha. Besche des
gleicher Zahl und gleichen Datums.

Weißbriach, den 29. Sep. 1989

Der Bürgermeister.



Leitnig Walter
(i.V. 1. Hgm. LEO ITENIG (Walter))



SÜDANSICHT

M: 1/100

UM-ZUBAU

FEUERWEHRHAUS
WEISSBRIACH

9622 WEISSBRIACH



ARCHITEKT
Dipl.-Ing. RUDOLF PERNULL
STAATLICH BEFÜGTER UND BESEDIETER ZIVILTECHNIKER
9620 HERMAGOR, Major-Trojer-Str. 1 • Tel. 04282-3041

Anhang B

Inhaltsverzeichnis

1 Fotodokumentation vom 20. April 2022

45 Seite(n)

(45 Seiten – exkl. Deckblatt)



Foto 01



Foto 02



Foto 03



Foto 04



Foto 05



Foto 06



Foto 07



Foto 08



Foto 09



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20



Foto 21

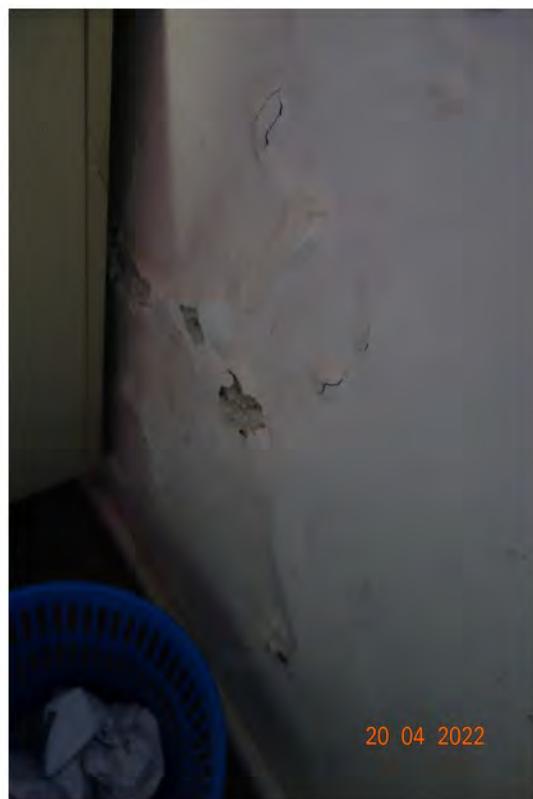


Foto 22



Foto 23



Foto 24



Foto 25



Foto 26



Foto 27



Foto 28



Foto 29

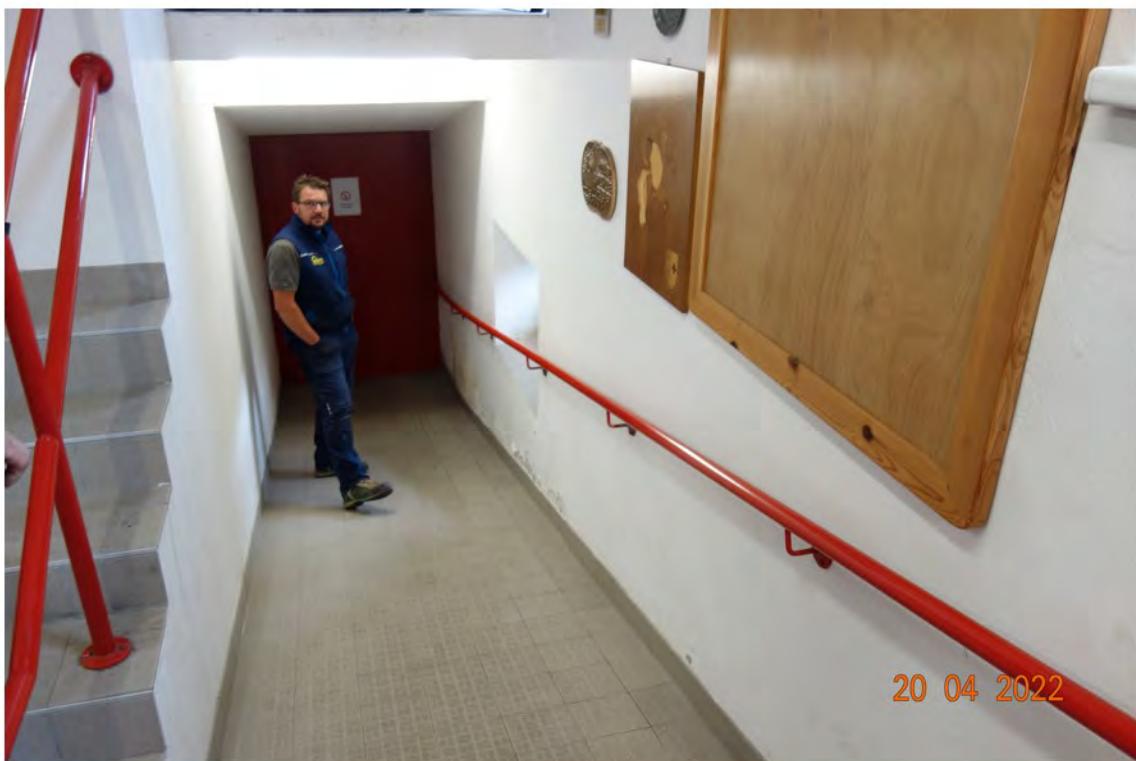


Foto 30



Foto 31



Foto 32



Foto 33



Foto 34



Foto 35

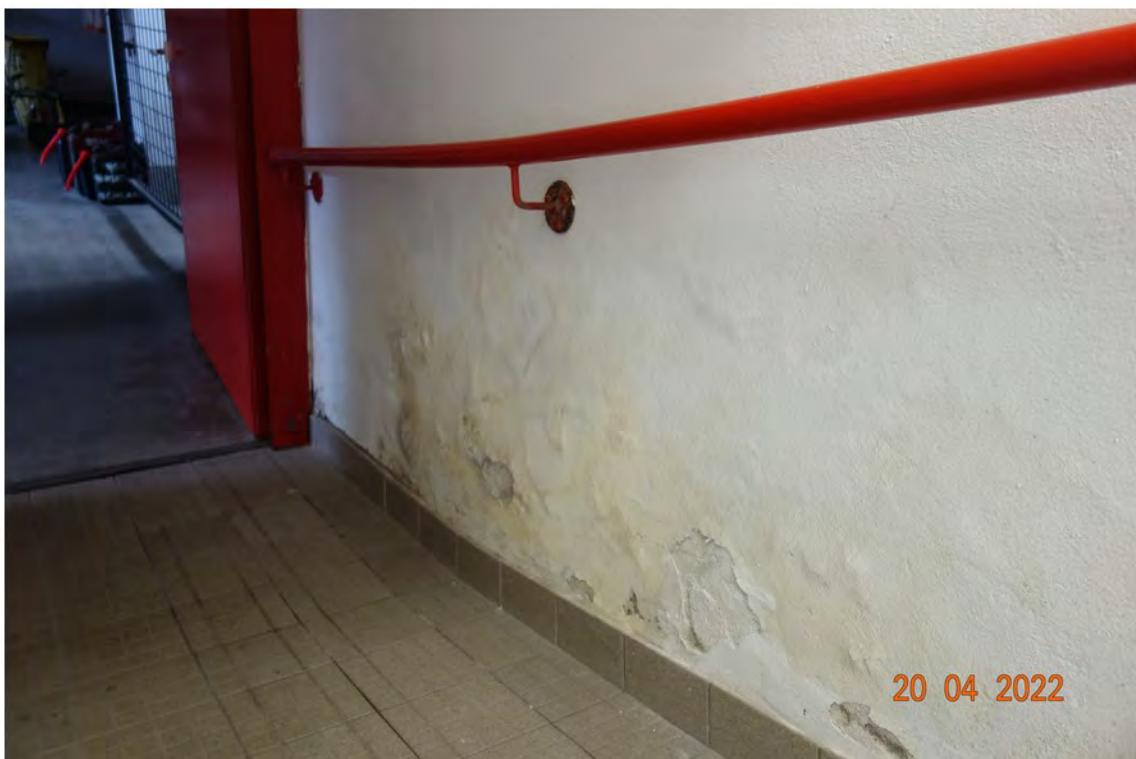


Foto 36



Foto 37

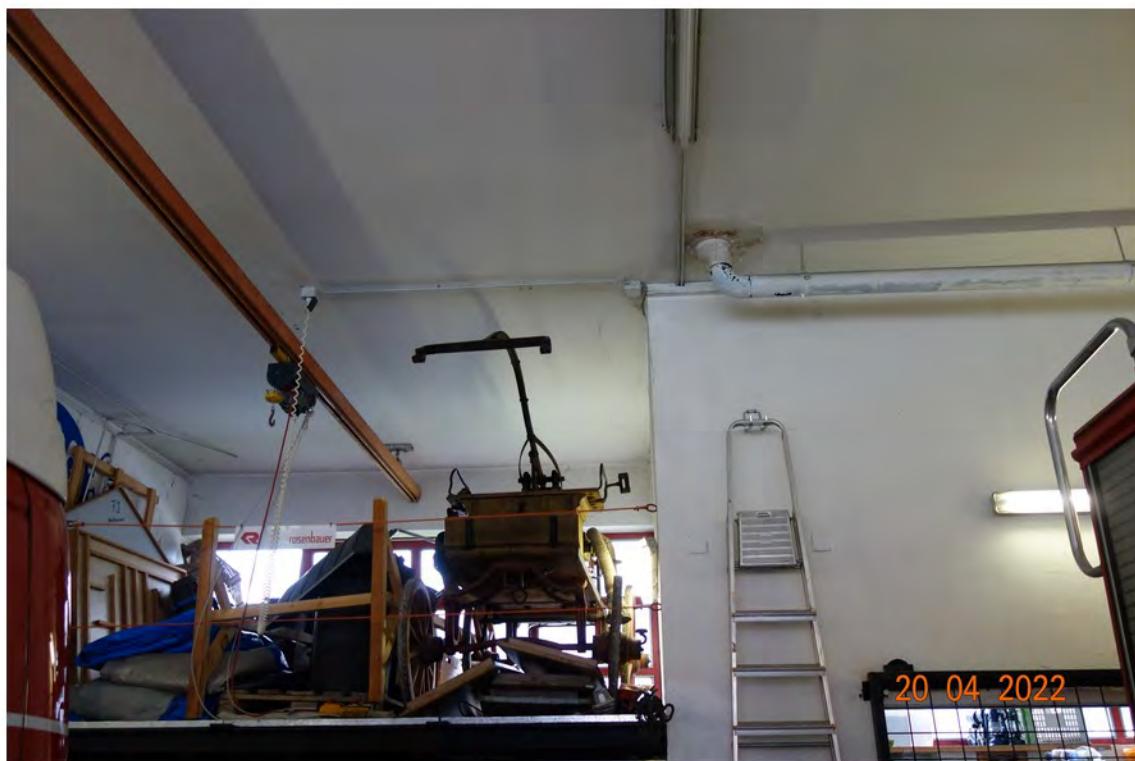


Foto 38



Foto 39

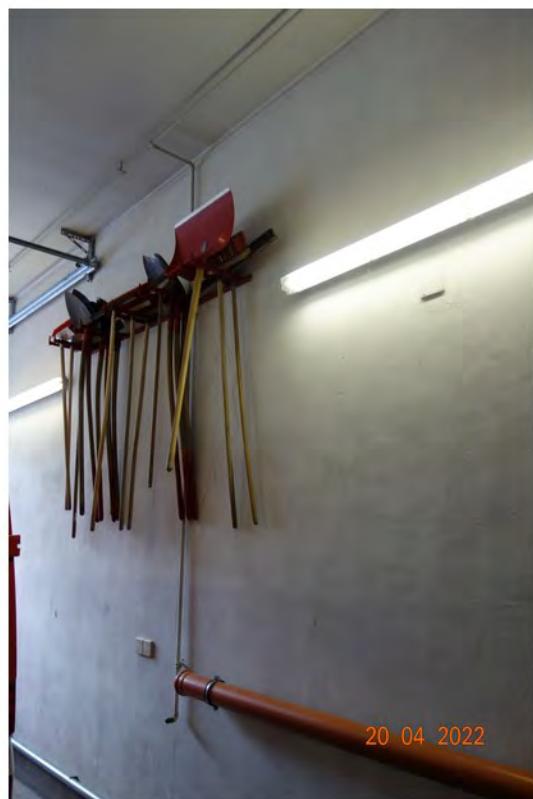


Foto 40



Foto 41



Foto 42



Foto 43



Foto 44

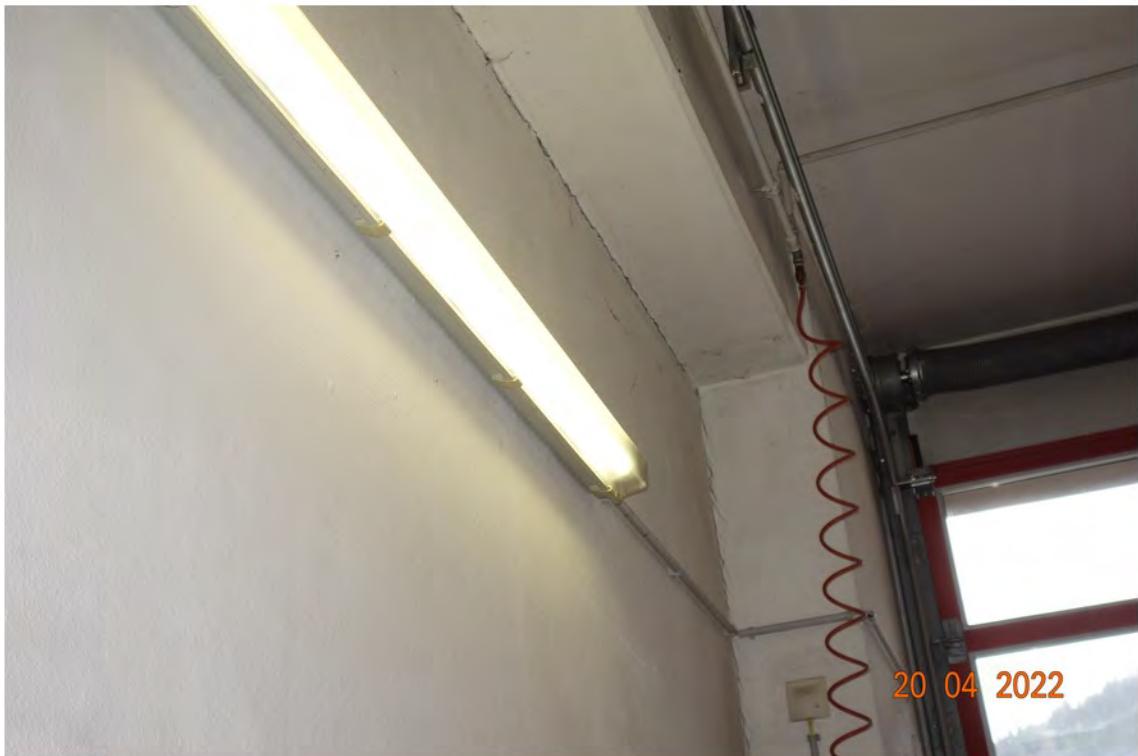


Foto 45



Foto 46

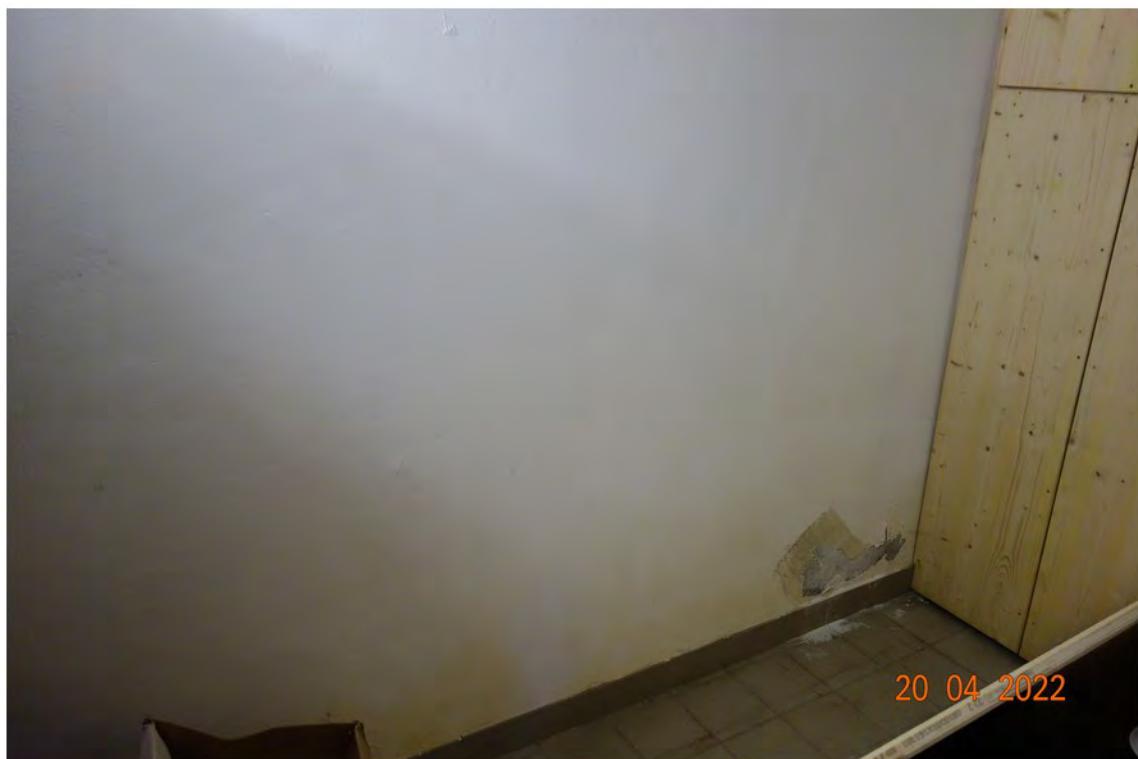


Foto 47



Foto 48



20.04.2022

Foto 49



20.04.2022

Foto 50



Foto 51



Foto 52



Foto 53



Foto 54

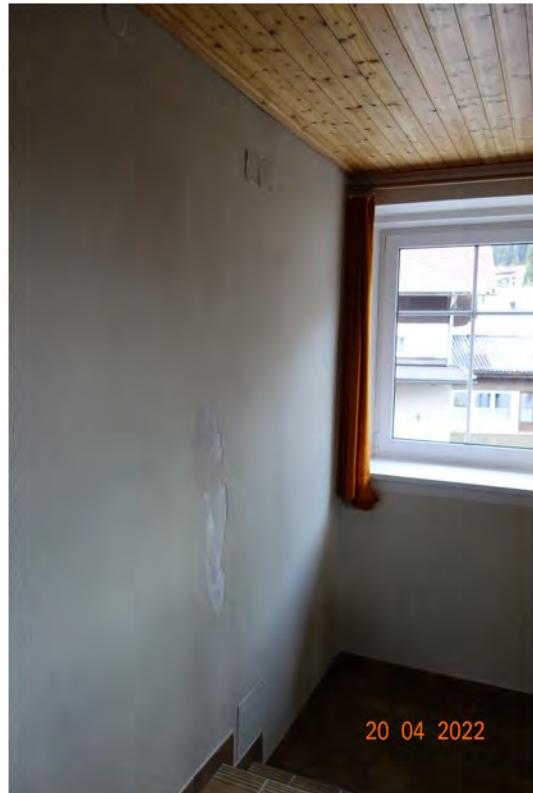


Foto 55



Foto 56



Foto 57



Foto 58



Foto 59



Foto 60



Foto 61



Foto 62



Foto 63



Foto 64



Foto 65



Foto 66



Foto 67



Foto 68



Foto 69

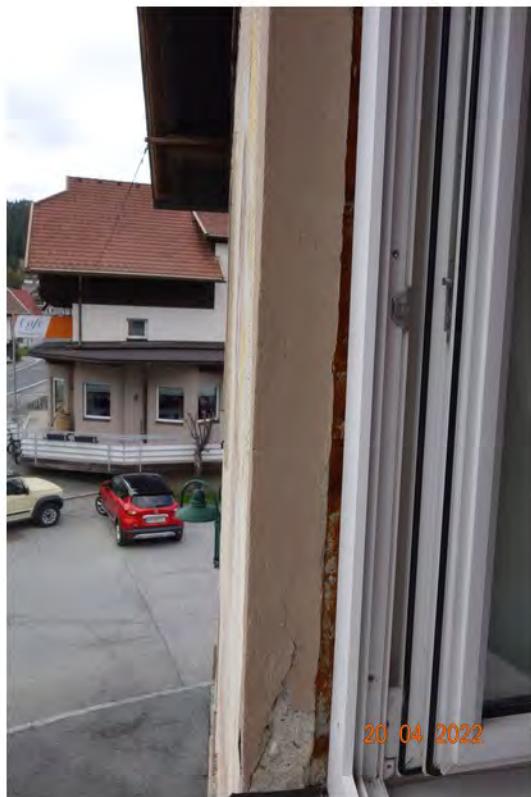


Foto 70



Foto 71



Foto 72



Foto 73



Foto 74



Foto 75



Foto 76



Foto 77



Foto 78



Foto 79



Foto 80



Foto 81



Foto 82



Foto 83



Foto 84



Foto 85



Foto 86



Foto 87



Foto 88



Foto 89



Foto 90

Anhang C

Inhaltsverzeichnis

1 Kostenschätzung **02 Seite(n)**

(02 Seiten – exkl. Deckblatt)



Kostenermittlung Instandhaltung

Projekt Nr.:
22058

Bearbeiter:
LAN / HEM

Ort, Datum:
26.08.2022

Projekt

Rüsthaus - Weißbriach, 9622 Weißbriach

Klagenfurt am Wörthersee,

Perimeterabdichtung

	Menge	EH	€/Einheit	Nettokosten	Eventualkosten
Asphalt abbrechen & entsorgen	57,98 m ²		€ 20,00	€ 1.159,60	
Waschbetonplatten abbrechen & entsorgen	39,11 m ²		€ 30,00	€ 1.173,30	
Randleisten abbrechen, reinigen & lagern	18,70 m		€ 15,00	€ 280,50	
Aushub & Hinterfüllung	148,18 m ³		€ 40,00	€ 5.927,20	
Fundement für Abdichtung reinigen (Höhe angenommen 1,3m)	96,28 m		€ 5,00	€ 481,39	
Fundement für Abdichtung verputzen (Höhe angenommen 1,3m)	96,28 m		€ 25,00	€ 2.406,95	
Perimeterabdichtung (Höhe angenommen 1,3m)	96,28 m ²		€ 30,00	€ 2.888,34	
Perimeterdämmung (Höhe angenommen 1,3m) E	96,28 m ²		€ 15,00		€ 1.444,17
Noppenbahn (Höhe angenommen 1,3m)	96,28 m ²		€ 5,00	€ 481,39	
Drainagierung herstellen	25,80 m		€ 50,00	€ 1.290,00	
Sickerschacht	1,00 Stk.		4.000,00	4.000,00	
Randleisten wiederherstellen	18,70 m		50,00	935,00	
Asphalt wiederherstellen	57,98 m ²		75,00	4.348,50	
Waschbetonplatten wiederherstellen	39,11 m ²		80,00	3.128,80	
Gelände modellieren / Gras ansähen	85,51 m ²		20,00	1.710,20	
					€ 30.211,17

Fassade

System-Gerüst	496,16 m ²	€ 6,00	€ 2.976,96	
Sy.Ge. Eckausbildung	37,80 m	€ 5,00	€ 189,00	
Sy.Ge. Konsole	169,90 m ²	€ 13,00	€ 2.208,70	
Schilder/Aufbauten demontieren & wiedermontieren	6,00 Stk	€ 30,00	€ 180,00	
Schadhafte Putzstellen sanieren	160,00 h	€ 50,00	€ 8.000,00	
Schadhafte Putzstellen sanieren	500,00 VE	€ 1,15	€ 575,00	
Fensterleibungen sanieren inkl. Glattstrich	14,00 Stk	€ 170,00	€ 2.380,00	
Fenster bogenförmig ersetzen	1,00 Stk	€ 1.000,00	€ 1.000,00	
Kellerfenster abbrechen	1,00 Stk	€ 150,00	€ 150,00	
Systemkellerfenster - Lichschacht herstellen	1,00 Stk	€ 500,00	€ 500,00	
WDVS herstellen E	358,16 m ²	€ 120,00		€ 42.978,72
Fassade malen	358,16 m ²	€ 25,00	€ 8.953,90	
Untersicht Beton grundieren & malen	15,05 m ²	€ 30,00	€ 451,35	
Fensterbank außen abbrechen	14,00 Stk	€ 20,00	€ 280,00	
Fensterbank außen wiederherstellen	14,00 Stk	€ 90,00	€ 1.260,00	
Wandbemalung "Hl. Florian" wiederherstellen	1,00 PA	€ 4.000,00	€ 4.000,00	
				€ 33.104,91

Holzverschalung

Fenster abbrechen & lagern	2,00 Stk	€ 100,00	€ 200,00	
Holzschalung DG abbrechen	37,24 m ²	€ 120,00	€ 4.468,80	
Riegelwand herstellen	37,24 m ²	€ 200,00	€ 7.448,00	
Fenster in Riegelwand wiederherstellen	1,00 Stk	€ 150,00	€ 150,00	
Holzverkleidungen/Untersicht abschleifen & streichen	98,95 m ²	€ 30,00	€ 2.968,50	
				€ 15.235,30

Dach

Dachdeckung abbrechen & entsorgen	347,52 m ²	€ 50,00	€ 17.375,80
Dachdeckung wiederherstellen	347,52 m ²	€ 160,00	€ 55.602,56
Flachdach - Kies entfernen	98,40 m ²	€ 20,00	€ 1.968,00
Flachdach - Abdichtung & Dämmung entfernen	98,40 m ²	€ 25,00	€ 2.460,00
Flachdach Abdichtung & Dämmung wiederherstellen	98,40 m ²	€ 160,00	€ 15.744,00
			€ 93.150,36

Innenbereich

Schadhafte Putzstellen sanieren	120,00 h	€ 50,00	€ 6.000,00
Schadhafte Putzstellen sanieren	300,00 VE	€ 1,15	€ 345,00
Wandflächen malen	878,12 m ²	€ 15,00	€ 13.171,85
Deckenflächen malen	317,43 m ²	€ 15,00	€ 4.761,48
			€ 24.278,33

Elektro Außen

Lampen demontieren & montieren	4,00 Stk	€ 30,00	€ 120,00
Sirenenknopf demontieren & montieren	2,00 Stk	€ 30,00	€ 60,00
			€ 180,00

Reserve

Reserve	15,00 %	€ 196.160,07	€ 29.424,01
---------	---------	--------------	-------------

Inkl. Eventualkosten

Summe netto	€ 225.584,08	€ 270.006,97
20% Ust.	€ 45.116,82	€ 54.001,39
Summe brutto	€ 270.700,90	€ 324.008,36

Anlage 2 zu TOP 20

STROM- LIEFERVERTRAG ÖFFENTLICHE KUNDEN

Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung

vereinbart zwischen

dem Kunden

Gemeinde Gitschtal

Weißbriach 202
9622 Weißbriach

(im Folgenden „KUNDE“ genannt)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt

(im Folgenden „KELAG“ genannt)

Vertriebspartnernummer: **KG-GITSCHT**

Kundennummern: **196179**

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND UMFANG DER STROMLIEFERUNG

Die KELAG beliefert dem KUNDEN und der KUNDE bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n), die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

2. PREISE

2.1 ENERGIEPREISE

Der in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführte Energiepreis basiert auf den tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der **österreichischen Regelzone APG**) und ist daher als freibleibend zu betrachten und ist daher als freibleibend zu betrachten (siehe dazu das beiliegende Formular „Bestätigung für den Kauf von elektrischer Energie“).

197,61 €/MWh	01.01.2024 bis 31.12.2024
170,73 €/MWh	01.01.2025 bis 31.12.2025
139,98 €/MWh	01.01.2026 bis 31.12.2026

Der Energiepreis enthält:

- Arbeitspreis Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung)
- Modell- und Marktrisikozuschlag
- Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft
- Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis 1

Der Energiepreis enthält nicht:

(diese Kosten sind – entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer – vom KUNDEN zusätzlich zu entrichten)

- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Ökostrompauschale
- Ökostromförderbeitrag
- Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM)
- Clearinggebühr
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungsabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Pkt. 3
- Kosten gemäß §§ 10 und 21 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014) und eventuelle Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen ¹⁾
- kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom – Herkunftsachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idG) ²⁾
- Kosten für Herkunftsachweise (HKN) für erneuerbare Energie ³⁾

1) Gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 (nachfolgend kurz EEffG genannt) sind Energielieferanten verpflichtet, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres in Österreich gegen Entgelt abgesetzten Vorjahres- Energieabsatzes an Endkunden nachzuweisen.

Können beim Kunden keine oder nur unzureichende Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, sieht § 21 EEffG einen zu zahlenden Ausgleichsbetrag vor. Dieser beträgt gemäß EEffG 20,00 ct/kWh netto (= 200,00 EUR/MWh netto). Daraus resultieren für den Kunden, bezogen auf die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten

„Erstes Clearing“ www.apcs.at), Mehrkosten in der Höhe von 1,20 EUR/MWh netto.

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der o.a. Mehrkosten, wobei jedoch davon abweichend im beiderseitigen Einvernehmen ein vorläufig reduzierter Betrag in der Höhe von 0,65 EUR/MWh netto verrechnet wird. Die Kelag behält sich vor, den verrechneten Betrag entsprechend den Entwicklungen des EEffG im Hinblick auf diverse Fondskosten, Ausgleichsbeträge und/oder damit im Zusammenhang stehenden Abgaben unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit von Maßnahmen anzupassen.

Setzt der Kunde jedoch im jeweiligen Lieferzeitraum i.S des EEffG zertifizierte und somit anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen, welche der Kelag auf Basis einer separat zwischen dem Kunden und der Kelag abzuschließenden Übertragungsvereinbarung, übertragen bzw. ihr zugerechnet werden, so werden die daraus resultierenden Wertbeiträge dem Kunden entsprechend anteilig rückvergütet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Eine Rückvergütung erfolgt maximal im Ausmaß der im jeweiligen Lieferzeitraum erforderlichen Energieeffizienzmaßnahmen, somit maximal in Höhe der vom Kunden im jeweiligen Lieferzeitraum geleisteten Zahlungen.

Das EEffG wird derzeit novelliert. Die in weiterer Folge geltenden Nachfolgeregelungen (unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Ersatzregelungen in diesen oder in ähnlich gelagerten Bereichen handelt) werden sinngemäß auf den vorliegenden Vertrag angewendet, wobei der Kunde sich verpflichtet, die sich daraus ergebenden Mehrkosten wie z.B. Fondskosten, Ausgleichsbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc., zu bezahlen.

2) Nicht enthalten im Energiepreis sind die kalkulatorischen Mehrkosten für Ökostrom-Herkunfts nachweise, welche sich aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom-Herkunfts nachweisen gem. ÖSG 2012 (BGBI.

I Nr. 75/2011 in der jeweils geltenden Fassung) sowie den damit verbundenen Mehraufwendungen für die KELAG ergeben. Diese werden auf Basis der prognostizierten Ökostrommengen und den seitens Energie-Control Austria verordneten Preisen für Ökostrom-Herkunfts nachweise für den jeweiligen Lieferzeitraum von der KELAG festgelegt und an den Kunden verrechnet. Bei künftigen Änderungen in Bezug auf die Art, Zuteilung und Menge der Erzeugung von Ökostrom kann die Methodik der Ermittlung des Entgeltes für die Ökostrom-Herkunfts nachweise entsprechend angepasst werden. Sollte sich die Gesetzgebung in diesem Bereich ändern, so werden die Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen sinngemäß angewendet und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem KUNDEN verrechnet. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn mitgeteilt.

3) Nicht enthalten sind die Mehrkosten, die der KELAG für das Produktlabel „100% Wasserkraft und Ökoenergie“ entstehen. Die KELAG beschafft die hierfür erforderlichen GoO (Guarantees of Origin). Diese sind vom KUNDEN für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at) zu entrichten. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn mitgeteilt.

2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG

Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom KUNDEN der KELAG zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des KUNDEN:

01.01.2024 bis 31.12.2026 395 MWh pa (Richtwert)

Die Jahresenergiemenge (Basisabnahmeverhalten) muss vor Lieferbeginn zu den u. a. Reglements beschafft werden. Daraus resultierende Mengenabweichungen werden zu den vereinbarten Energiepreisen lt. Pkt. 2 verrechnet.

Die Tranchenbestellmengen und deren Zeitpunkte sind in einem gemeinsamen Gespräch noch zu fixieren.

Beginnend mit 9:00 und spätesten bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der KUNDE eine der definierten Tranchenmengen schriftlich der KELAG zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der KUNDE per E-Mail die aktuellen Intraday OTC-Marktpreise für Base- und Peakload sowie den daraus resultierenden Tranchenergiepreis in Form eines Bestellformulares. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Zeitraum entspricht der Tranchenergiepreis einem Fixpreis. Wird das Bestellformular innerhalb dieses Zeitraumes per E-Mail firmenmäßig gezeichnet an die KELAG retourniert, gilt die Bestellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis zum 05.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahr nicht die Bestellung der letzten Tranche, so wird die Bestellung der vereinbarten Menge von Seiten der KELAG am 10.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahr bzw. am nächsten darauffolgenden Werktag, wenn der 10.12. auf ein Wochenende fällt, ausgelöst. Dabei ist der KUNDE zur Abnahme und zur Bezahlung der gemäß Punkt 2.2 beschafften Elektrizitätsmengen verpflichtet.

3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig eingeführt werden. Diese sind vom KUNDEN zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen hat der KUNDE diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die KELAG zu entrichten. In diesem Sinne wird der KUNDE die KELAG für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen (wie z. B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von Primärenergiefaktoren, Kosten für Greening the Gas usw.), die einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die KELAG berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem KUNDEN in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1** Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.2** Die Abrechnung der nicht von Pkt. 4.1 umfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.3** Bei verspätetem Zahlungseingang ist die KELAG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungsschritte zu bezahlen.
- 4.4** Die vom KUNDEN für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des KUNDEN von der KELAG an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der KUNDE erhält somit von der KELAG pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beigefügt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die KELAG von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des KUNDEN, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der KELAG für die weitere Belieferung des KUNDEN, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.

5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am 01.01.2024, 00:00 Uhr) in Kraft und endet – ohne Erfordernis einer gesonderten Kündigung – am 31.12.2026, 24:00 Uhr.

6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1** Integrierende Bestandteile dieses Stromliefervertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromliefervertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der KUNDE bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Übernahme und Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“. Die aktuelle Datenschutzinformation kann telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail (datenschutz@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.
- 6.2** Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3** Der KUNDE wird die KELAG über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromliefervertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertrags-gegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des KUNDEN für die Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag bleibt dadurch unberührt.

- 6.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5** Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.
- 6.6** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die KELAG keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den KUNDEN auf Basis des vorliegenden Stromliefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem KUNDEN entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7** Der Stromliefervertrag gilt vom KUNDEN als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom KUNDEN rechtsverbindlich unterzeichnet retourniert wird.

7. AUSFERTIGUNG

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20.6.2023
KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb)

Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Vertrieb Commodity)



Für die Gemeinde

Bürgermeister
(Christian Müller)

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Weißenbriach, am 20.06.2023

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindemandatare sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Rudolf Mauschitz)

Anlage 3 zu TOP 22

VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON SPEISEN

abgeschlossen zwischen:

OptimaMed Gesundheitsresort Weißbriach GmbH
Weißbriach 61
9622 Weißbriach

im Folgenden **Lieferant** genannt

Gemeinde Gitschtal
Weißbriach 202
9622 Weißbriach

im Folgenden **Kunde** genannt

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Mahlzeiten des Lieferanten an den Kunden. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag zum Zweck der Lieferung von Speisen im gewerblichen Bereich abgeschlossen wird. Als Grundlage des Vertrages anerkennen die Parteien die Bedingungen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

Die Mahlzeiten setzen sich zusammen aus einer Hauptspeise und einem Salat. Alternative Menüs bei Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind schriftlich in Absprache möglich.

2. Ablauf der Bestellung

Die Belieferung an den Kunden erfolgt wöchentlich zur Mittagszeit.

Der Lieferant erstellt einen Speiseplan für die jeweilige Woche zur Verfügung. Die Speisepläne werden dem Kunden direkt via E-Mail an folgende Adresse: gitschtal@ktn.gde.at übermittelt.

Die jeweilige Essensbestellung muss schriftlich oder mündlich durch den Kunden via E-Mail an die Adresse h.enzi@optimamed.at, oder via Telefon an die Nummer 04286 21022 507 erfolgen. Sie setzt sich zusammen aus Anzahl der Mahlzeiten und Auswahl der entsprechenden Mahlzeiten.

Bestellungen sind verbindlich, wenn sie bis spätestens Mittwoch einer jeden Woche (für die Folgewoche) durch den Kunden abgegeben worden sind.

3. Kündigungsfrist und Laufzeit

Der Vertrag tritt mit 01.09.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

4. Lieferbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die bestellte Menge an Mahlzeiten täglich zur vereinbarten Lieferzeit in die Räumlichkeiten des Kunden zu liefern.

Die Lieferung erfolgt zur vereinbarten Lieferzeit in den dafür vorgesehenen Transportbehältern.

Die Rückholung der Transportbehälter erfolgt grundsätzlich am auf den Liefertag folgenden Werktag. Transportbehälter, die mit Speisen in Kontakt kamen, sind auf Grund hygienischer Bestimmungen vollständig gereinigt zurückzugeben. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, die Lieferungen bis zum Vertragsende zu den jeweils vereinbarten Terminen anzunehmen.

Wird das bestellte Essen tatsächlich nicht in Anspruch genommen und erfolgte keine Abbestellung, so ist der Preis in voller Höhe fällig.

5. Preise

Die Preise verstehen sich pro Mahlzeit und gelten für die gesamte Vertragsdauer.

Der Preis pro Mahlzeit (bestehende aus Hauptspeise und Salat) beträgt EUR 3,90 inklusive (10% USt.) sowie inklusive Liefer- und Transportkosten.

Die vereinbarten Preise sind wertgesichert, bezogen auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Stichtag für die Erhöhung ist jeweils der 01.01.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Oktober errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis zu 3% bleiben vorerst unberücksichtigt, bei Überschreitung werden sie voll berücksichtigt.

Diese Anpassung wird mindestens sechs Wochen vor der Erhöhung schriftlich an den Kunden bekannt gegeben.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich direkt an den Kunden. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum.

7. Aufbewahrung und Haltbarkeit der Lebensmittel

Die angelieferten Speisen werden vom Lieferanten nach den in Österreich geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hergestellt und befinden sich bei der Anlieferung beim Kunden in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Menüs sind zum umgehenden Verzehr bestimmt.

Nach der Anlieferung beim Kunden trägt dieser daher die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Lagerung, den umgehenden Verzehr und die hygienisch einwandfreie Behandlung der gelieferten Menüs.

Der Lieferant übernimmt nach der erfolgten Auslieferung keine Haftung für eine Veränderung oder Verschlechterung der gelieferten Speisen, die auf eine fehlerhafte Lagerung, einen unsachgemäßen hygienischen Umgang oder einen verspäteten Verzehr durch den Kunden zurückzuführen sind.

8. Reklamationen und Gewährleistung

Die Vollständigkeit der Lieferung sowie die Beschaffenheit der Speisen sind schnellstmöglich zu prüfen.

Festgestellt Mängel sind gegenüber dem Lieferanten unverzüglich anzugeben. Unterlässt der Kunde eine derartige Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar war. Derartige Mängel müssen spätestens an dem Werktag, der auf die Auslieferung folgt, beim Lieferanten angezeigt werden.

9. Haftung

Jedwede Haftungen des Lieferanten sind auf den Warenwert beschränkt, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Für Fälle der höheren Gewalt ist eine Haftung ausgeschlossen.

10. Compliance

Im Sinne dieser Klausel bezeichnet der Begriff "Compliance" alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen, untergeordneten Rechtsvorschriften, das Gewohnheitsrecht und die Zivilgesetzbücher aller Rechtsordnungen, alle Urteile, Anordnungen, Mitteilungen, Anweisungen, Entscheidungen und Schiedssprüche eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, das gesetzliche oder übertragene Befugnisse ausübt, sowie alle Verhaltenskodizes mit Gesetzeskraft, gesetzliche Leitlinien und Vermerke, jeweils in dem Maße, wie sie auf die Parteien oder eine von ihnen anwendbar sind, oder wie es der Kontext in Bezug auf sie erfordert:

- Bekämpfung von Bestechung und Korruption im öffentlichen und privaten Bereich;
- Anti-Geldwäsche;
- Terrorismusbekämpfung und Finanzierung des Terrorismus.

Generell garantiert jede Partei, dass ihr Betrieb zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit den geltenden Compliance-Gesetzen erfolgt und erfolgt ist und dass keine Klage von oder vor einem Gericht oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde, einer Behörde oder einem Gremium oder einem Schiedsrichter anhängig ist oder angedroht wird, die die betreffende Partei im Hinblick auf die geltenden Compliance-Gesetze betrifft.

Insbesondere versichert jede Partei hiermit, dass sie selbst, ihre Vorstandsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine unzulässigen finanziellen Vorteile, wie z. B. Bestechungsgelder, oder andere Vorteile jeglicher Art angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, erbeten oder angenommen haben (oder angedeutet haben, dass sie dies zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft tun werden oder könnten), sei es direkt oder über Vermittler.

Darüber hinaus sichert jede Partei zu, dass gegen sie noch nie eine Anklage erhoben oder eine behördliche Untersuchung wegen der Einhaltung der geltenden Compliance-Gesetze eingeleitet wurde und dass keine solche Anklage oder behördliche Untersuchung im Gange ist.

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass auch ihre Unterauftragnehmer, Vertreter oder sonstige Dritte, die ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss unterliegen, die oben genannten Bestimmungen einhalten.

Jede Partei verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags die kontinuierliche Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen für sich selbst, ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter sicherzustellen und alle angemessenen Maßnahmen in Bezug auf ihre Unterauftragnehmer, Vertreter oder sonstige Dritte zu ergreifen.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Berater, das Bestehen dieses **Vertrages** und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln (**Vertraulichkeitsverpflichtung**), wobei jedoch keine Vertragspartei gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, wenn sie eine Offenlegung vornimmt, die (i) gesetzlich vorgeschrieben ist, (ii) im Laufe eines Rechtsstreits im Rahmen dieses **Vertrages erfolgt** oder (iii) zur Durchsetzung dieses **Vertrages** erforderlich ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme dessen Kollisionsnormen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird das für Wien-Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Weißbriach, am 21.07.2023

Für den Lieferanten:	Für den Kunden:
OptimaMed Gesundheitsresort Weißbriach GmbH	Gemeinde Gitschtal